



**Regierung
der
Oberpfalz**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Bundesautobahn A 3
„Nürnberg – Regensburg“**

**Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei
Berg**

Abschnitt 840, Station 3,0 (Betr.-km 424,600)

**Regensburg,
03. März 2020
Regierung der Oberpfalz**



32-4354.1.A 3 - 24

**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei Berg
PWC Berg, Abschnitt 840, Station 3,0 (Betr.-km 424,6)**

Planfeststellungsbeschluss

vom

03. März 2020

Inhaltsverzeichnis

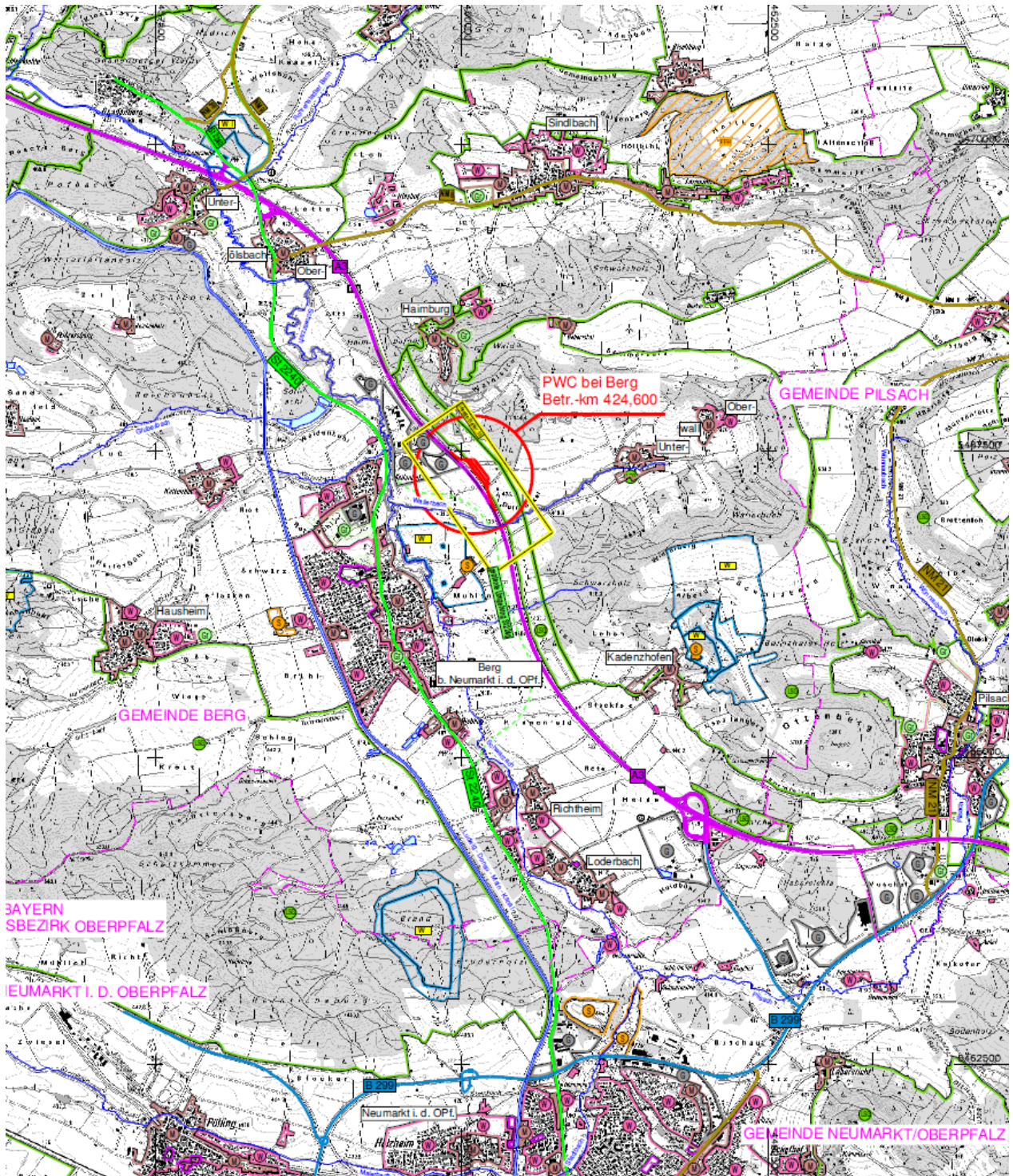
	Seite
Lageplanskizze (Nachrichtlich)	5
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	7
Verzeichnis der Abbildungen	9
Verzeichnis der Tabellen	9
A) Entscheidung	11
I. Feststellung des Planes	11
II. Festgestellte Planunterlagen	12
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	14
1. Allgemeine Auflagen	14
1.1 Unterrichtungspflichten	14
1.2 Regelungen und Maßnahmen	15
2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb	15
2.1 Auflagen zur Bauausführung	15
2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen	15

	Seite
3.	Belange des Denkmalschutzes 16
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke 17
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes 19
6.	Fischerei 21
7.	Verkehrslärmschutz..... 22
8.	Bodenschutz 22
9.	Brandschutz 24
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen 25
1.	Wasserrechtliche Erlaubnisse 25
2.	Plan..... 25
3.	Wasserwirtschaftliche Benutzungsbedingungen und Auflagen 25
3.1	Rechtsvorschriften..... 25
3.2	Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen 26
3.3	Bauausführung Allgemein 26
3.4	Schmutzwasser 26
3.5	Niederschlagswasserentsorgung..... 26
4.	Unterhaltung..... 27
V.	Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen..... 27
VI.	Entscheidungen über Einwendungen 28
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens 28
B)	Begründung:..... 29
I.	Sachverhalt 29
1.	Beschreibung des Vorhabens 29
2.	Vorgeschichte 29
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... 30
3.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 30
3.2	Beteiligte Behörden 30
3.3	Auslegung und Erörterung der Pläne vom 30. Mai 2014 30
II.	Rechtliche Würdigung 32
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung..... 32
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung..... 32
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit 32

	Seite
1.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie..... 36
2.	Materiell-rechtliche Würdigung 37
2.1	Planrechtfertigung und Planungsziele 37
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung 38
2.2.1	Raumordnung und Landesplanung 38
2.2.2	Planungsvarianten..... 39
2.2.3	Ausbaustandard 64
2.2.4	Immissionsschutz, Bodenschutz..... 65
2.2.4.1	Verkehrslärmschutz..... 65
2.2.4.2	Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage..... 69
2.2.4.3	Baulärm..... 69
2.2.4.4	Schadstoffbelastung..... 69
2.2.4.5	Bodenschutz 71
2.2.5	Naturschutz und Landschaftspflege 72
2.2.5.1	Verbote 72
2.2.5.2	Naturschutz als öffentlicher Belang 84
2.2.6	Wald..... 90
2.2.7	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse 90
2.2.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang 96
2.2.9	Denkmalschutz..... 97
2.2.10	Träger von Versorgungsleitungen 99
2.2.11	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht..... 99
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände, Vereinigungen und Leitungsträger 101
	- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf..... 101
	- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz..... 101
	- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf. 101
	- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg..... 101
	- Staatliches Bauamt Regensburg..... 101
	- Wasserwirtschaftsamt Regensburg..... 101
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege 102
	- Bezirk Oberpfalz 102
	- Deutsche Telekom Technik GmbH 102

	Seite
- Bayernwerk AG	102
2.3.1 Gemeinde Berg	102
2.3.2 Polizeipräsidium Oberpfalz.....	103
2.3.3 Bayerischer Bauernverband	103
2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater	106
2.4.1 Einwendungsführer 0100.....	107
2.4.2 Einwendungsführer 0054, 0101, 0105 und 0110	107
2.4.3 Einwendungsführer 0010 und 0078.....	112
2.4.3.1 Vorbemerkungen.....	112
2.4.3.2 Einwendungsführer 0010.....	119
2.4.3.3 Einwendungsführer 0078.....	125
2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Be- lange (Gesamtergebnis)	128
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	130
2.7 Kostenentscheidung.....	130
Rechtsbehelfsbelehrung.....	130
Hinweis zur Auslegung.....	130

Lageplanskizze (Nachrichtlich)



Vorhabenträger:

Freistaat Bayern

vertreten durch:

Autobahndirektion Nordbayern

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayMBl.	Bayerisches Ministerialblatt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht

ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbaugelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1	Übersichtsplan der untersuchten Standorte der PWC-Anlage..... 42
Abbildung 2	Übersicht Standorte 1 (östlich Unterführung der „Schwarzach“) bis 3 (Rastplatz „Eichenäcker“)..... 42
Abbildung 3	Übersicht Standorte 3 (Rastplatz „Eichenäcker“) bis 7 (östlich Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf.)..... 43
Abbildung 4	Übersichtsplan Varianten 1 (gewählter Standort) bis 3..... 109
Abbildung 5	Detailplan Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 484, Gemarkung Berg (Variante 2) 109
Abbildung 6	Detailplan Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500, Gemarkung Berg (Variante 3) 110

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tabelle 1	Zusammenstellung landwirtschaftliche Eingriffs- und Ersatzflächen..... 17
Tabelle 2	Zusammenstellung der Lärmschutzwälle zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten in der Nacht..... 22
Tabelle 3	Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter 26
Tabelle 4	Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 3 für den maßgebenden Abschnitt..... 40
Tabelle 5	Zusammenstellung der Gewichtungsfaktoren zur Bewertung der Standortanforderungen 44
Tabelle 6	Bewertungskriterien und Punktebewertungsschema..... 46
Tabelle 7	Bewertungsergebnis funktionale Standortanforderungen für die Standorte 1 bis 7 47
Tabelle 8	Merkmale der Standorte hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen 47
Tabelle 9	Bewertungsergebnis verkehrliche Standardanforderungen für die Standorte 1 bis 7..... 49
Tabelle 10	Abstand der vorhandenen Bebauung zur jeweiligen Anlage 49
Tabelle 11	Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 7 unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs..... 51
Tabelle 12	Bewertungsergebnis Standortanforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 7..... 52
Tabelle 13	Bewertungsergebnis Standortanforderungen Naturschutz für die Standorte 1 bis 7..... 56
Tabelle 14	Zusammenstellung der Kosten für die einzelnen Anlagen..... 56
Tabelle 18	Ergebnis wirtschaftliche Standortanforderungen 60
Tabelle 19	Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 7 60
Tabelle 17	Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich 59

		Seite
Tabelle 18	Ergebnis wirtschaftliche Standortanforderungen	60
Tabelle 19	Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 7	60



**Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“
Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage bei Berg
PWC Berg, Abschnitt 840, Station 3,0 (Betr.-km 424,6)**

A) Entscheidung

I. Feststellung des Planes

Aufgrund von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3 „Nürnberg - Regensburg“, Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage bei Berg, wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. **Festgestellte Planunterlagen**

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag) und Roteintragungen
- Unterlage 1

Fortschreibung der Bewertung möglicher Standorte einer PWC-Anlage zwischen der bestehenden PWC-Anlage Ludergraben/Fuchsmühle und der bestehenden Tank- und Rastanlage Jura (Stand: 29. April 2014)
- Anhang 11.1 zur Unterlage 1
2. Lageplan PWC bei Berg M 1:1.000 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
- Unterlage 5.1
3. Höhenplan Zufahrt zum PWC und Durchfahrt Lkw, M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2014
- Unterlage 6.2, Blatt Nr. 1

Höhenplan Fahrgasse Busse/Lkw und Abfahrt vom PWC, M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2014
- Unterlage 6.2, Blatt Nr. 2

Höhenplan Fahrgasse Pkw, M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2014
- Unterlage 6.2, Blatt Nr. 3

Höhenplan Feldwegverlegung, M 1:1.000/100 vom 30. Mai 2014
- Unterlage 6.3
4. Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen M 1:2.000 vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
- Unterlage 7.1
5. Lageplan Entwässerungsmaßnahmen M 1:1.000 vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
- Unterlage 8.1

Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken M 1:500/100 vom 30. Mai 2014
- Unterlage 8.2
6. Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Kompensationsfläche 3 E vom 30. Oktober 2019

- Unterlage 9.2, Blatt Nr. 2

Maßnahmenblätter vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 9.3

Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 9.4

7. Grunderwerbsplan PWC bei Berg M 1:1000 vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 10.1

Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 10.2

8. Regelungsverzeichnis vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 11

9. Regelquerschnitt Zu- und Abfahrten PWC M 1:50 vom 30. Mai 2014

- Unterlage 14.2, Blatt Nr. 1

Regelquerschnitt Rastanlage mit WC M 1:50 vom 30. Mai 2014

- Unterlage Nr. 14.2, Blatt Nr. 2

Regelquerschnitt öffentlicher Feldweg M 1:50 vom 30. Mai 2014

- Unterlage Nr. 14.2, Blatt Nr. 3

Kennzeichnender Querschnitt PWC Berg M 1:200 vom 30. Mai 2014

- Unterlage 14.3

10. Lageplan Leitungsverlegung Ver- und Entsorgung PWC M 1:2.000 vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 16.1

11. Immissionstechnische Untersuchungen vom 30. Mai 2014 mit Roteintragungen und ergänzter Lärmberechnung auf Basis der Verkehrsprognose 2030

- Unterlage 17.1

12. Wassertechnische Untersuchungen vom 30. Mai 2014

- Unterlage 18.1

Fachbeitrag Wasserrecht

- Unterlage 18.2

13. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 30. Mai 2014 mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 30. Mai 2014

- Unterlage 19.1.2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30. Mai 2014

- Unterlage 19.1.3

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben vom 30. Mai 2014

- Unterlage 19.1.4

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt die

- Übersichtskarte M 1:100.000 vom 30. Mai 2014

- Unterlage 2

- Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 30. Mai 2014

- Unterlage 3

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Gemeinde Berg
Herrnstraße 1
92348 Berg bei Neumarkt
- das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Referat B VI, Lineare Projekte & Archäologisches Welterbe
Hofgraben 4
80539 München
mindestens 4 Monate vor Beginn der Erdarbeiten

Außerdem sind die vom Vorhaben betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

1.2 Regelungen und Maßnahmen

Die Autobahndirektion Nordbayern, im weiteren Verlauf mit Vorhabenträger bezeichnet, hat alle Zusagen einzuhalten, die sie während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich oder zu Protokoll abgegeben hat.

2. Bauausführung, Baustellenimmissionen und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. Mai 2014 mit den sich aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens ergebenden Änderungen auszuführen.

2.1.2 Der Vorhabenträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG einzuhalten. Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (wie ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

2.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird

auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

3.5 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bo-

denaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege beziehungsweise der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Für den von der Maßnahme stark betroffenen Vollerwerbsbetrieb des Einwendungsführers 0078 ist folgendes Ersatzlandangebot für den Vorhabenträger verbindlich:

	Fl.-Nr. Gemarkung Berg	abzutretende Fläche		Fl.-Nr. Gemarkung Haimburg	zur Zuteilung vorgesehene Fläche
		m ²			m ²
EINGRIFF	546 (Eigentumsfläche)	19.734	ERSATZLAND	214	18.257
	548 (Pachtfläche)	10.321			
Summe:		30.055	Summe:		18.257

Tabelle 1: Zusammenstellung landwirtschaftliche Eingriffs- und Ersatzflächen

4.3 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.

4.4 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

- Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.
- 4.5 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 4.6 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.
- Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.
- 4.7 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.8 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass erforderliche bauzeitliche Umfahrungen ordnungsgemäß errichtet, betrieben und anschließend schadlos wieder beseitigt werden. Die Benutzung der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen ist in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das Mindestmaß zu beschränken.
- 4.9 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.
- 4.10 Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (beispielsweise Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen beispielsweise Boden zwischengelagert wird.

- 4.11 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.
- 4.12 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise im Einvernehmen mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 4.13 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes
- 5.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen sowie die Rodungserlaubnis.
- 5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (Planordner: Unterlage 19.1.3 – saP) haben – soweit nachfolgend aus artenschutzrechtlichen Gründen keine anderen Regelungen getroffen werden – Fällarbeiten von Baumbeständen und sonstigen Gehölzen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit von Tierarten in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.3) zu entnehmen.
- Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinterten Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.
- 5.3 Die Fällung fledermausrelevanter Bäume muss außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubezeit stattfinden. Die Markierung potenzieller Quartierbäume hat im Winter/Frühjahr vor den Fällungen zu erfolgen. Die Fällungen potenzieller Quartierbäume sind dann zwischen 1. und 31. Oktober unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchzuführen. Der Fledermausspezialist untersucht die zu fällenden Bäume

- nochmals auf Fledermausvorkommen, nimmt eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam und bringt sie in ein Ersatzquartier beziehungsweise sorgt dafür, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.
- 5.4 In Offenlandbereichen hat eine Beseitigung von Strukturen, die Bodenbrütern als Nistplatz dienen könnten, dergestalt zu erfolgen, dass im Winter vor Baubeginn die bisherigen Ackerflächen im Eingriffsbereich in der Zeit von Oktober bis Februar gepflügt werden und auf Grünlandflächen der Aufwuchs ab Anfang April durch zeitiges Mähen bis zum Baubeginn niedrig gehalten wird. Auf verbleibenden Säumen sind die Stauden- und Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar zu mähen und mit Schnittgut zu mulchen.
- 5.5 Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, sind die Strukturen mit Habitategnung angrenzend an Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehender Inanspruchnahmen auszunehmen. Betroffen sind die Flächen mit Habitategnung für Zauneidechsen angrenzend zum Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424,270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, beginnend rund 50 m östlich der Bundesautobahn A 3.
- 5.6 Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Planordner: Unterlage 9.3, Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 und 5; Unterlage 19.1.3) sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (Bauleitung, ausführende Baufirma) sind auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 5.7 Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern vom 30. Mai 2014 (Planordner: Unterlagen 9.2 und 9.3), ist zeitnah mit den Bauarbeiten entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen zu realisieren und bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. festzulegen.

- Die Fläche ist der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 5.8 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 5.9 Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern vom 30. Mai 2014 (Planordner: Unterlagen 9.2 und 9.3), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.10 Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen in Anspruch zu nehmen.
- 5.11 Bei Gehölzpflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionalen forstlichen Herkünften zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
6. Fischerei
- 6.1 Die geplante Erstellung der PWC-Anlage und der Betrieb haben so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Fischbestandes im „Wallerbach“ durch Sedimenteintrag oder dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen nicht zu befürchten ist. Um den Sedimenteintrag während der Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, ist das geplante Absetzbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken im Vorfeld der anderen Baumaßnahmen zu errichten.
Sollte dies nicht oder in Teilen nicht möglich sein, ist eine temporäre Sedimentierung des anfallenden Oberflächenwassers vorzusehen.
- 6.2 Der/die Fischereiberechtigte/n des „Wallerbaches“ ist/sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu verständigen.
- 6.3 Falls es bei der Verlegung des namenlosen Gewässers (Gewässer 3. Ordnung) zu einer Trockenlegung der bisherigen Gewässersohle kommen sollte, muss einer Fischnacheile nachgegangen werden.
- 6.4 Die Einleitungsstelle E 1 ist gegen Ausspülungen wasserbaulich zu schützen.
- 6.5 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Vorflut insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut beziehungsweise nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.

6.7 Ein mit der Baudurchführung beauftragter Mitarbeiter der Baufirma ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.

7. Verkehrslärmschutz

Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 29. Januar 2008 beziehungsweise dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 sowie den in Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 5.1 sowie Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 7) errichtet der Straßenbaulastträger zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in folgenden Bereichen Lärmschutzwälle:

von Betr.-km	bis Betr.-km	Höhe über Gradienten RFB Nürnberg	Länge
424,455	424,490	7,00 m	35 m
424,490	424,710	5,00 m	220 m
424,710	424,730	7,00 m	20 m

Tabelle 2: Zusammenstellung der Lärmschutzwälle zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten in der Nacht

8. Bodenschutz

8.1 Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 20. Dezember 2005, Az. 58-U4543-2004/17-18
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösen Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 09. Dezember 2005, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“

- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), gelten die Anforderungen entsprechend.

- 8.2 Anfallende Überschussmassen sind im Zuge anderer Maßnahmen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 8.1 zu verwerten.
- 8.3 Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 8.4 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- 8.5 Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. auszutauschen.
- 8.6 Der im Rahmen des Vorhabens erforderliche Oberbodenabtrag ist getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Der Oberboden darf nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert werden. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet werden. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten möglichst nicht befahren werden. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 19731 einzuhalten.

8.7 Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Im Idealfall sollten bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, eingeplant werden. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 8.6 wird verwiesen.

8.8 Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.

8.9 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren. Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 Zentimeter entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 Zentimeter, auf mindestens 70 Zentimeter zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

9. Brandschutz

Der Vorhabenträger ist verpflichtet eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies hat entweder mittels eines Überflurhydranten (mindestens 600 l/min auf

die Dauer von 2 Stunden; Abstimmung der genauen Lage, Zugänglichkeit sowie Konstruktion mit der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr sowie dem Träger der Wasserversorgung) oder eines unterirdischen Löschwassertanks (Volumen von 75 m³) zu erfolgen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Auflagen und Bedingungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das auf den befestigten oder bebauten Flächen sowie allen nicht befestigten Flächen zwischen der Pkw-Durchfahrt und der Bundesautobahn A 3 anfallende Oberflächenwasser im Bereich der PWC-Anlage Berg einschließlich des von Betr.-km 423,820 bis Betr.-km 424,350 auf der Richtungsfahrbahn Nürnberg (linke Schulter) anfallende Oberflächenwasser über das Absetz- und Rückhaltebecken (Planordner: Unterlage 5.1 und Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 3) in den „Wallerbach“, Gewässer 3. Ordnung, einzuleiten. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2040.

Wild abfließendes Wasser darf nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Diese Erlaubnis ersetzt die bisher geltende Erlaubnis.

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 8, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 11; Unterlage 16.1 sowie Unterlage 18.1 und 18.2) zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Benutzungsbedingungen und Auflagen

3.1 Rechtsvorschriften

Für die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlage zur örtlichen Rückführung des Niederschlagswassers der PWC-Anlage bei Betr.-km 424,600 in den natürlichen Wasserkreislauf sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.2 Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitung	Station [Betr.-km]	Fl.-Nr./ Gemarkung	Vorfluter	Vorbehandlung/ Rückhaltung
E 1	425,027 (links)	556/ Berg	„Wallerbach“	Absetz- und Regenrückhaltebecken 424-1L Bemessungszufluss: $Q_b = 299 \text{ l/s}$ Drosselabfluss: $Q_{\text{Drossel}} = 75 \text{ l/s}$

Tabelle 3: Einzuhaltende Einleitungsmengen in den Vorfluter

3.3 Bauausführung Allgemein

3.3.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie die hierzu ergangenen Vorschriften zuverlässig eingehalten werden.

3.3.2 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen.

3.3.4 Bei der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.

3.4 Schmutzwasser

Die Schmutzwässer aus dem WC-Gebäude sind in Abstimmung mit der Gemeinde Berg der Kläranlage der Gemeinde Berg zuzuführen. Dabei sind vom Vorhabenträger die Vorgaben der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.5 Niederschlagswasserentsorgung

3.5.1 Das geplante Regenrückhaltebecken mit dem vorgeschalteten Absetzbecken und die Einleitungsstellen (Drosselabfluss und Notüberlauf) in den „Wallerbach“ sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg auszuführen.

3.5.2 Die Ausführung der Einleitungsstellen (Drosselabfluss und Notüberlauf) in den „Wallerbach“ ist mit der Gemeinde Berg abzustimmen.

3.5.3 Die Notüberlaufschwelle des Rückhaltebeckens ist so anzulegen und zu befestigen, dass dauerhaft ein breitflächiger, schadloser Ablauf erfolgen kann.

- 3.5.4 Der dem „Wallerbach“ zugewandte Rand des Regenrückhaltebeckens muss mindestens 12 m von der Böschungskante des „Wallerbachs“ entfernt sein.
- 3.5.5 Der Straßenbaulastträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Dazu gehört eine laufende Kontrolle auf die Dichtheit der Becken, die Gewährleistung des Dauerstaus im Absetzbecken und die zeitgerechte Räumung des anfallenden Schlammes.
- 3.5.6 Die Anlagen zur Abwasserbehandlung und zum Rückhalt sowie die Einleitungsstellen in den „Wallerbach“ sind mindestens vierteljährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren etc.) hin zu kontrollieren. Erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- 3.5.7 Die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist einzuhalten.
- 3.5.8 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg Bestandspläne vorzulegen.

4. Unterhaltung

- 4.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger
- 4.2 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. **Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

1. Fernstraßengesetz

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von den im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11, lfd. Nr. 1.1) sowie im Lageplan (Planordner: Unterlage 5.1) dargestellten Verkehrsflächen der PWC-Anlage Berg die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden beziehungsweise anzupassenden und zu verlegenden Teilstrecken von öffentlichen Feld- und Waldwegen mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Voraussetzungen zur Widmung müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
 - die nach den festgestellten Plänen vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
3. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. **Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen beziehungsweise Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss beziehungsweise durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. **Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das vorliegende Bauvorhaben beinhaltet den einseitigen Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (in Fahrtrichtung Nürnberg) östlich von Berg an der Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“ zwischen den Anschlussstellen Oberölsbach und Neumarkt i.d.OPf. bei Betr.-km 424,600, auf dem Gebiet der Gemeinde Berg im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.. Die Rastanlage mit WC (im weiteren Verlauf mit PWC-Anlage bezeichnet) ist im Netzkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten und trägt zur Verbesserung des Parkplatzangebotes an der Bundesautobahn A 3 bei. Die geplante PWC-Anlage weist 37 Lkw-Stellplätze und 4 Bus-Stellplätze sowie 34 Pkw-Stellplätze, davon 2 Behindertenparkplätze auf. Im Bereich der Lkw-Durchfahrt wird eine Fläche für Schwertransporte vorgesehen.

Zur Lärminderung im Bereich der PWC-Anlage wird ein Lärmschutzwall zwischen der durchgehenden Richtungsfahrbahn Nürnberg und der PWC-Anlage errichtet.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und planerisch dargestellt (Planordner: Unterlage 1 und Unterlage 5.1). Hierauf wird Bezug genommen.

2. Vorgeschichte

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Jahr 2008 die Lkw-Parkstandsituation bundesweit auf allen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen, sowie Autohöfen erhoben. In Deutschland fehlten demzufolge laut Zählung der BASt etwa 14.200 Lkw-Parkstände, davon in Bayern 3.700.

Mit zunehmend steigendem Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn A 3 zwischen Regensburg und Nürnberg, insbesondere beim LKW-Verkehr, wird der Parkdruck an der Autobahn immer stärker. Die kleinen vorhandenen Parkplätze sind ständig überlastet und nicht in der Lage, den Parkbedarf abzudecken. Weiter fehlen hier sanitäre Anlagen (WC).

Für den Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ergibt sich auf der Basis der im Jahr 2018 durchgeführten Lkw-Stellplatzerhebung ein Bedarf an 694 Lkw-Stellplätzen und damit gegenüber dem derzeitigen Bestand von 449 Lkw-Stellplätzen in diesem Abschnitt ein Defizit von 245 Lkw-Stellplätzen.

Um die Lenk- und Ruhezeiten nach den gesetzlichen Vorschriften einhalten zu können, ist es notwendig, die Lkw-Parkstandskapazitäten umfangreich zu erhöhen. Neben den bereits vorhandenen Lkw-Parkständen einschließlich der Autohöfe Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg (449 Lkw-Parkstände) sowie der geplanten PWC-Anlagen bei Velburg (70 Lkw-Parkstände) und Pilsach (37 Lkw-Parkstände) und somit insgesamt 556 Lkw-Parkständen ist daher auch der Neubau der PWC-Anlage bei Berg dringend erforderlich.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7. August 2014 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern (im weiteren Verlauf mit Vorhabenträger bezeichnet), für den Neubau der PWC-Anlage Berg an der Bundesautobahn A 3 das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

3.2 Beteiligte Behörden

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 12. August 2014 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Berg
- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Staatlichen Bauamt Regensburg – Bereich Straßenbau
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- dem Polizeipräsidium Oberpfalz

3.3 Auslegung und Erörterung der Pläne vom 30. Mai 2014

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“, Neubau einer PWC-Anlage bei Betr.-km 424,600, Abschnitt 840, Station 3,0 wurde in der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf.

vom: 4. September 2014

bis einschließlich: 6. Oktober 2014

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30. Mai 2014 wurden Einwendungen erhoben, die am 20. Februar 2019 im Konferenzsaal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in einer Niederschrift festgehalten, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Vorhabenträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) Den Entfall der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme 3 A. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E im Bereich des zur Auflassung vorgesehenen Rastplatzes „Klosterblick“ sowie
- b) den Verzicht auf die Neugestaltung der Restgrundstücksfläche Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg.

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 27. Januar 2020

- dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. (Sachgebiet 41, Naturschutz und Wasserrecht) sowie
- den Sachgebieten 51 (Naturschutz) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz

Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum geänderten Vorhaben abzugeben.

Von einer weiteren Erörterung wurde abgesehen. Die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins wurde insoweit als unzweckmäßig erachtet, als die entscheidungsrelevanten Auswirkungen der Planänderungen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde anhand der Planunterlagen des Vorhabenträgers und der eingegangenen Stellungnahmen sicher erkannt werden konnten, ohne dass ein Erörterungstermin darüberhinausgehende Tatsachen und Erkenntnisse hätte erbringen können. Die verbindliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins für Planänderungen sieht auch Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG nicht vor (BVerwG, Urteil vom 27. Oktober 2000, Az. 4 A 18/99, juris, Rdnr. 23).

II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für den Neubau von PWC-Anlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören (BVerwG, Urteil vom 25. März 2015, Az. 9 A 1.14, NVwZ 2015, S 1218).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den Neubau einer Bundesautobahn ist nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 1 UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Bei der hier vorliegenden Maßnahme handelt es sich aber um die Änderung in Form der Ergänzung einer bereits bestehenden und in Betrieb befindlichen Autobahnstrecke um einen weiteren Bestandteil (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG). Die beantragte Maßnahme ist daher rechtlich als Änderungsvorhaben – wobei auch die Erweiterung eine Änderung ist, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG a.F. – und nicht als Neubau zu qualifizieren. Nach § 74 Abs. 1 UVPG ist im vorliegenden Verfahren für die Vorprüfung das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der alten Fassung anzuwenden.

Das vorliegende Änderungsvorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a.F. der einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Erstellung der PWC-Anlage muss ein namenloser Bach verlegt werden. Hierbei handelt es sich um einen nur temporär wasserführenden Graben entlang eines Wirtschaftsweges, der Oberflächenwasser nach seinem Ursprung im Haimburger Wald aufnimmt. Gemäß § 3 UVPG a.F. i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG a.F. ist für Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahme nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, was hier nicht zutrifft) erfasst wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, die im Rahmen der vorstehend beschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles für die PWC-Anlage mit durchgeführt wurde.

Die Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung (Planordner: Unterlage 19.1.4) zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG a.F. aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 Abs. 2 UVPG a.F. zu berücksichtigen sind. Maßgebend für diese Einschätzung ist unter anderem der relativ geringe Umfang des Änderungsvorhabens.

Das Ergebnis der von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Vorprüfung beruht insbesondere auf folgenden Erwägungen:

Das vom geplanten Straßenbauvorhaben berührte Gebiet wird überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen (Acker- und Grünlandflächen) geprägt, die teilweise von naturnahen Gehölzbeständen durchsetzt sind. Ausgewiesene Flächen mit besonderen Schutzfunktionen für Natur, Wasserhaushalt oder sonstige Umweltbelange werden allerdings nicht betroffen.

Mit einer Gesamtausbaulänge von knapp einem Kilometer und einer Netto-Neuversiegelung von 1,741 Hektar stellt sich das Projekt als Vorhaben mit nur sehr geringer Größe dar.

Was das Schutzgut Mensch anbelangt, so ergeben sich aufgrund des großen Abstands der Wohnbebauung von Haimburg und Meilenhofen von mehr als 400 Meter zur PWC-Anlage Berg keine spürbaren Verschlechterungen der Lärm- und Schadstoffbelastung. Durch Einhaltung der Vorgaben der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung betreffend die Luftqualität sowie der Lärmvorsorgegrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung ausgeschlossen. Zu berücksichtigen ist dabei,

dass der Anteil der Schallemissionen aus der PWC-Anlage gegenüber der Immissionsbelastung durch die vielbefahrene Bundesautobahn A 3 im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht wahrnehmbar ist.

Im näheren Umfeld der PWC-Anlage sind keine markierten Wander- und/oder Radwege sowie Flächen mit Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Durch die Vorbelastung der bestehenden Bundesautobahn ist das Gebiet zur Erholung auch nur beschränkt geeignet.

Um Beeinträchtigung für die Zauneidechse zu vermeiden, ist vorgesehen, Strukturen mit Habitateignung, die an Baustraßen angrenzen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehender Inanspruchnahme auszunehmen. Ebenso werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Biotop im Nahbereich des Eingriffs angrenzend an das Baufeld Schutzzäune errichtet. Aufgrund der in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden überdies weder bei Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) noch bei Europäischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 009/147EG (Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verwirklicht.

Die geplante Bachverlegung erfolgt in derzeit als Acker, Intensivgrünland und Gras- und Krautfluren an Straßenböschungen (einschließlich Böschungen an Wirtschaftswegen) genutzten Bereichen. Für den Verlegungsbereich ist eine entsprechende landschaftspflegerische Gestaltung vorgesehen, die eine naturnahe Entwicklung der ab dem Graben angrenzenden Bereiche ermöglicht.

Es sind keine Biotop nach § 30 BNatSchG noch wertgebende Tierarten betroffen.

Das auf den Flächen der PWC-Anlage und Teilen der Bundesautobahn A 3 (Richtungsfahrbahn Nürnberg) anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt, vorschriftsmäßig behandelt und über ein Absetzbecken mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken gedrosselt dem Vorfluter „Wallerbach“ zugeführt. Gegenüber der bisherigen Situation, bei der die Einleitung des derzeit in Teilbereichen der Bundesautobahn A 3 anfallenden Straßenwassers über Rohrleitungen, Mulden und Gräben unbehandelt in den Vorfluter „Wallerbach“ erfolgt, stellt dies bereits eine erhebliche Verbesserung dar. Darüber hinaus wird das saubere Regenwasser aus den Außengebieten getrennt, über den projektbedingt zu verlegenden namenlosen Bach (Gewässer III. Ordnung), in den Vorfluter „Wallerbach“ abgeleitet, so dass eine Einleitung von sauberem Wasser in das Absetz- und das Regenrückhaltebecken vermieden wird. Das geplante Bauvorhaben wird somit keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserhydraulik mit sich bringen, Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser können vermieden werden. Trotz

der mit der projektbedingten Flächenversiegelung unvermeidbar verbundenen Verringerung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung ist für das Grundwasser nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen durch das geplante Bauvorhaben zu rechnen. Durch die Verlegung des namenlosen Bachs entstehen keine relevanten nachteiligen Veränderungen von oberirdischen Gewässern. Auch ist durch die Bachverlegung nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Die offenen Flächen besitzen generell eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Die lokal vorkommenden Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet besitzen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch eine generelle bioklimatisch wirksame Funktion. Bedeutsame klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen sind jedoch nicht gegeben, da die Gehölzbestände nicht in Kontakt zu den Siedlungsflächen stehen. Die vorhabenbedingten Eingriffe finden zudem hinsichtlich Luftaustausch und nächtlichen Kaltluftabfluss in vorbelasteten Bereichen angrenzend beziehungsweise im Umfeld der bestehenden Autobahntrasse statt. Flächen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion für Siedlungsbereiche sind nicht betroffen. Die Auswirkungen des kleinräumigen Verlusts von Offenlandflächen durch Versiegelung sind nicht signifikant.

Das Landschaftsbild unterliegt zwar Vorbelastungen durch den Verlauf der bestehenden Bundesautobahntrasse, die offene Flur mit Geländeanstieg zum Haimburger Wald hin ist jedoch einsehbar und besitzt somit eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild. In die nur randlich in das Untersuchungsgebiet reichenden Waldflächen mit Bedeutung für das Landschaftsbild ist jedoch weder ein unmittelbarer Eingriff erforderlich noch sind mittelbare und vorübergehende Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der vorhandenen denkmalpflegerischen Erkenntnisse sind baubedingte Auswirkungen auf Verdachtsflächen für Bodendenkmäler V-3-6634-0001 (vor- und frühgeschichtliche Siedlung) nicht auszuschließen. Aufgrund der in den vorliegenden Beschluss aufgenommenen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (vergleiche Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3) zum Schutz und Erhalt dieses Kulturguts ist diesbezüglich aber nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens zu rechnen.

Insgesamt ist folglich davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c S. 1 und S. 3 UVPG a.F. haben wird.

Dementsprechend liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht vor.

Grundlage dieser Beurteilung sind insbesondere die vom Antragsteller vorgelegten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1; Unterlagen 9.2 bis 9.4; Unterlage 18.1 und 18.2; Unterlagen 19.1.1 bis 19.1.4), auf die verwiesen wird, sowie die im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen von Belangen des Umweltschutzes wahrnehmender Behörden, wie beispielsweise der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz sowie des Wasserwirtschaftsamts Regensburg.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a S. 2 UVPG a.F. zugänglich gemacht.

1.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Das dem Bauvorhaben nächstgelegene FFH-Gebiet DE 6634-371 „Höllberg“ befindet sich in rund 2,9 Kilometer Entfernung in nordöstlicher Richtung des Untersuchungsgebiets. Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 6736-402 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ liegt rund 17 Kilometer östlich des Untersuchungsgebietes.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist also eine Vorprüfung beziehungsweise Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, NuR 2008, S. 115).

Wie bereits dargelegt, liegen die unmittelbaren Eingriffsbereiche des Vorhabens, also die neue PWC-Anlage, weit außerhalb der angeführten FFH-Gebiete. Im Hinblick auf die (erhebliche) Entfernung der unmittelbaren Baubereiche zum (jeweiligen) FFH-Gebiet können auch indirekte und sekundäre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele beider Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten beider Gebiete ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich fehlenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele ebenso nicht

zu erkennen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war vorliegend somit nicht durchzuführen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die PWC-Anlage Berg ist im Netzkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten.

Rastanlagen als Bestandteile von Bundesautobahnen stehen den Verkehrsteilnehmern kostenlos zum Halten, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie dienen der Erholung und Entspannung, ermöglichen körperliche Bewegung und erhöhen damit die Sicherheit im Straßenverkehr. Unter anderem um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer zu gewährleisten, sind die bestehenden Parkplätze an der Bundesautobahn A 3 nach dem heutigen Standard und entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen, sowie nach Erfordernis zusätzlich neue Anlagen zu errichten. Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ist nicht ausreichend, wie Verkehrszählungen im Frühjahr 2008 sowie die aktuellen Lkw-Stellplatzerhebungen aus dem Jahr 2018 ergeben haben. Auf diesem Streckenabschnitt waren bei 449 ausgewiesenen Lkw-Stellplätzen tatsächlich bis zu 694 Lkw abgestellt. Dabei waren nicht nur die Rastanlagen an der Bundesautobahn, sondern auch die vorhandenen Autohöfe überfüllt, sodass auch diese keine Ausweichmöglichkeit für die Verkehrsteilnehmer bieten können.

Aufgrund des enormen Parkdrucks werden Lkw, insbesondere von Lkw-Fahrern, die eine Pause einlegen müssen, auf den nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie

beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, verkehrswidrig abgestellt. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer nicht nur lästig, sondern stellt eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er, im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der Bundeautobahn A 3 in den nächsten Jahren, ausreichend Parkraum zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Berg ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden. Mit Errichtung der PWC-Anlage wird außerdem die Situation der sanitären Einrichtungen sowie der Aufenthaltsqualität verbessert.

Zudem entspricht die vorhandene Straßenentwässerung im Bereich der PWC-Anlage Berg nicht mehr dem Stand der Technik. So wird gegenwärtig das im Bereich der geplanten PWC-Anlage anfallende Straßenwasser der bestehenden Fahrbahnen der Bundesautobahn A 3 zusammen mit dem Niederschlagswasser aus einem rund 90 Hektar großen Einzugsgebiet östlich der Bundeautobahn A 3 unbehandelt und ungedrosselt in den Vorfluter „Wallerbach“ eingeleitet. Künftig wird das im Bereich der PWC-Anlage anfallende Oberflächenwasser sowie das hier auf der Richtungsfahrbahn Nürnberg anfallende Straßenwasser gesammelt und über ein Absetzbecken mit nachgeordnetem Regenrückhaltebecken vorschriftsmäßig behandelt und gedrosselt dem Vorfluter „Wallerbach“ zugeführt. Das aus einem natürlichen Einzugsgebiet von rund 82,5 Hektar abfließende Niederschlagswasser wird gesondert in den Vorfluter „Wallerbach“ eingeleitet, so dass künftig lediglich Abflüsse aus rund 7,5 Hektar natürlichem Einzugsgebiet in den Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn A 3 verbleiben.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist „... eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur - einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs - ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei“ (zu 4.2 (B)).

Der Standort für die PWC-Anlage Berg liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bundesautobahnen Berlin - München, Nürnberg - Amberg, und Nürnberg – Regensburg“ (00121.06), so dass nach Feststellung des Sachgebietes 24 der Regierung der Oberpfalz (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde erhebliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus sind aus Sicht des Sachgebietes 24 aus landesplanerischer Sicht keine Hinweise zur geplanten PWC-Anlage veranlasst.

Von Seiten des Sachgebietes 51 der Regierung der Oberpfalz (Höhere Naturschutzbehörde) kann das Vorhaben nach Prüfung der Planunterlagen aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9) sowie die Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.5 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Vorbemerkungen

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommen (BayVGH, Urteil vom 25. Oktober 2019, Az. 8 A 16.40030, Rdnr. 95 und 108). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rdnr. 5; BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445).

Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBl 1992, 1435).

2.2.2.2 Nullvariante

Die Nullvariante und somit eine Beibehaltung des Status Quo konnte vom Vorhabenträger aus folgenden Gründen zu Recht schon im Vorfeld ausgeschieden werden:

1. Grundlage für die Planung von PWC-Anlagen ist die Empfehlung für Rastanlagen an Straßen (ERS). Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer sieht die ERS vor, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit Rastanlagen in regelmäßigen Abständen vorzusehen sind. Der Regelabstand für neue bewirtschaftete Rastanlagen beträgt 50 bis 60 km. Zwischen den bewirtschafteten Rastanlagen sind unbewirtschaftete Rastanlagen mit einem Abstand von 15 bis 20 Kilometer anzuordnen. Der Abstand zwischen der Tank- und Rastanlage Jura Ost (Betr.-km 439,5) und der PWC-Anlage Fuchsmühle (Betr.-km 406,9) beträgt circa 32,6 km, so dass der anzustrebende Abstand von 15 bis 20 Kilometer deutlich überschritten wird und die Anlage einer zusätzlichen PWC-Anlage angezeigt ist.
2. Mit zunehmend steigendem Verkehrsaufkommen auf der Bundesautobahn A 3 zwischen Regensburg und Nürnberg, insbesondere beim Lkw-Verkehr, wird der Parkdruck an der Bundesautobahn A 3 immer stärker. Die kleinen vorhandenen Parkplätze sind ständig überlastet und nicht in der Lage den Parkbedarf abzudecken. Die folgende Tabelle 1, die vom Vorhabenträger auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde um die Prognose für das Jahr 2030 ergänzt wurde, zeigt die Entwicklung des durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens (zwischen den Anschlussstellen Oberölsbach und Neumarkt i.d.OPf.):

Jahr	DTV [Kfz/24 h]	Schwerverkehr [Fz/24 h]	Schwerverkehrs- anteil
2005	37.374	7.802	21 %
2010	38.583	8.308	22 %
2015	43.329	9.200	21 %
2030 (Prognose)	47.600	13.500	28 %

Tabelle 4: Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 3 für den maßgebenden Abschnitt

Das damalige Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat im Frühjahr 2008 die Parksituation für Lastkraftwagen entlang der Bundesautobahnen bundesweit untersuchen lassen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung und dem zunehmend steigenden Verkehrsaufkommen auf den Bundesautobahnen war es angezeigt, entsprechende Standortkonzepte zu entwickeln. Der Freistaat Bayern entwickelte ein solches Standortkonzept mit Stand vom November 2010, in dem die PWC-Anlage Berg – wie bereits ausgeführt – enthalten ist.

Die ergänzend zur vorstehend angeführten Untersuchung im Jahr 2018 durchgeführte Lkw-Stellplatzerhebung der abgestellten Lastkraftwagen entlang der Bunde-

sautobahn A 3 im Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg hat ergeben, dass auf ausgewiesenen 449 Stellplätzen für Lastkraftwagen bis zu 694 Lastkraftwagen abgestellt waren. Dabei waren nicht nur die Rastanlagen an der Bundesautobahn, sondern auch die vorhandenen Autohöfe überfüllt. Es ergibt sich somit gegenüber dem derzeitigen Bestand ein Defizit von 245 Stellplätzen für Lastkraftwagen.

Unter Berücksichtigung der geplanten

- zwei PWC-Anlagen bei Velburg mit jeweils 35 Stellplätzen für Lastkraftwagen und
- der geplanten PWC-Anlage bei Pilsach mit 37 Lkw-Stellplätzen

können erst insgesamt 556 Parkstände für Lastkraftwagen geschaffen werden, so dass die Differenz von 138 Parkständen für Lastkraftwagen durch noch herzustellende Rastanlagen abzudecken ist.

Der Vorhabenträger hat daher zutreffend bereits im Rahmen einer Grobanalyse die Nullvariante ausgeschieden und bei den weiteren Planungen nicht weiterverfolgt.

2.2.2.3 Untersuchte Standorte

Die gegenständliche Planfeststellungslösung beruht auf der Untersuchung von insgesamt acht Standorten auf einer Länge von circa elf Kilometern zwischen der Anschlussstelle Oberölsbach bis östlich der Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf., wobei in einem ersten Schritt zunächst unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2.6 die Standorte 1 bis 7 einer näheren Prüfung unterzogen wurden. Aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Standortverhältnisse östlich und westlich der Bundesautobahn A 3 wurde sowohl die Möglichkeit einer beidseitigen wie auch einseitig versetzten PWC-Anlage untersucht. Grundlage der Untersuchung waren PWC-Anlagen mit jeweils 37 Stellplätzen für Lastkraftwagen je Richtungsfahrbahn.

Die untersuchten Standorte sind der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

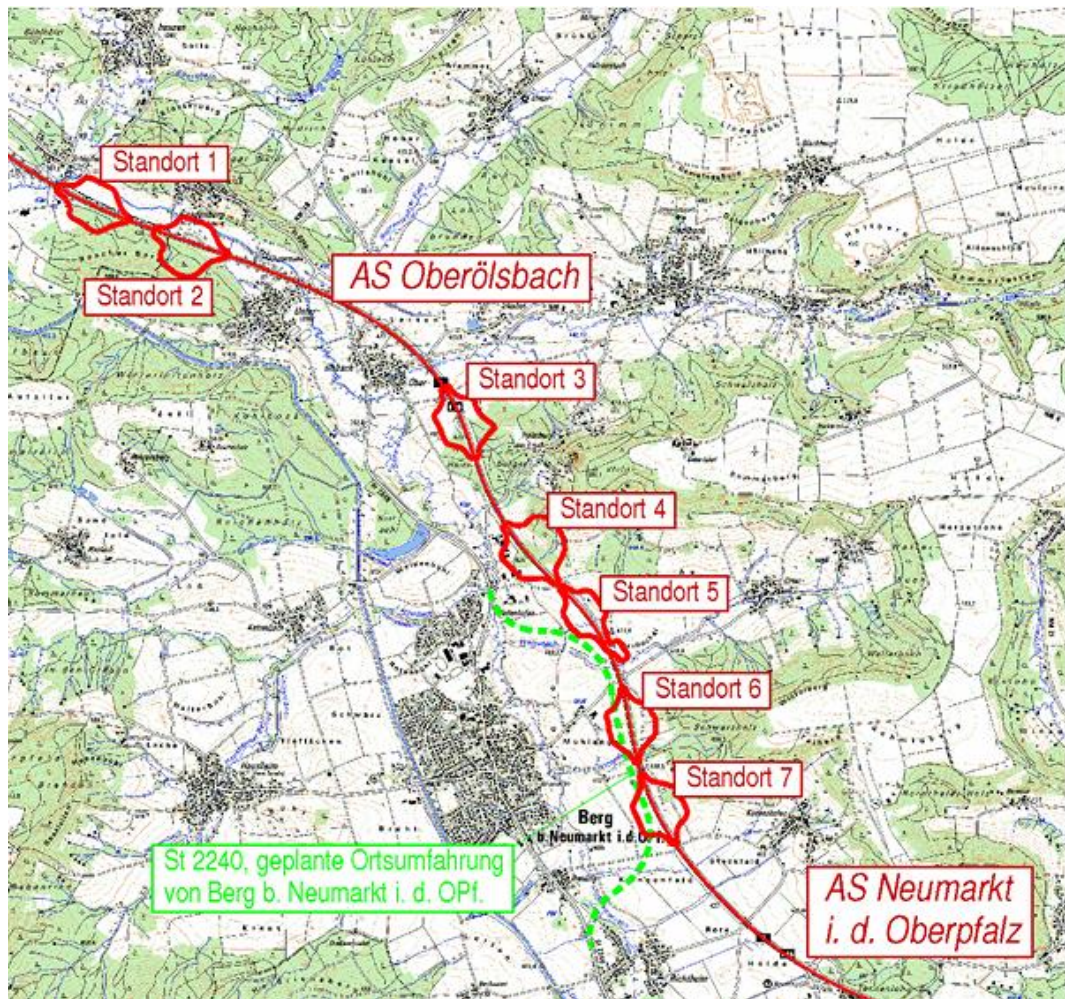


Abbildung 1: Übersichtsplan der untersuchten Standorte der PWC-Anlage

Standort 1 (Betr.-km 419,900): östlich der Schwarzachunterführung

Standort 2 (Betr.-km 420,350): bestehender Rastplatz „Klosterblick“

Standort 3 (Betr.-km 422,850): bestehender Rastplatz „Eichenäcker“



Abbildung 2: Übersicht Standorte 1 (östlich Unterführung der „Schwarzach“) bis 3 (Rastplatz „Eichenäcker“)

Standort 4 (Betr.-km 423,900) innerhalb der Bauwerke N03_B423a (Betr.-km 423,515) und N03_B424a (Betr.-km 424,275)

- Standort 5 (Betr.-km 424,700): innerhalb der Bauwerke N03_B424a (Betr.-km 424,275) und N03_B425b (Betr.-km 425,145)
- Standort 6 (Betr.-km 425,490): innerhalb der Bauwerke N03_B425b (Betr.-km 425,145) und N03_B425d (Betr.-km 425,835)
- Standort 7 (Betr.-km 426,160): innerhalb der Bauwerke N03_B425d (Betr.-km 425,835) und N03_B426b (Betr.-km 426,490)



Abbildung 3: Übersicht Standorte 3 (Rastplatz „Eichenäcker“) bis 7 (östlich Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf.)

Zur Standortwahl der PWC-Anlage ist grundsätzlich festzustellen, dass im gesamten Untersuchungsbereich zwischen den Anschlussstellen Oberörsbach und Neumarkt i.d.OPf. nur sehr wenige für den Bau einer doppelseitigen PWC-Anlage geeignete Standorte zu finden sind, da sich die Strecke hier nahezu durchgehend entlang einer ausgeprägten Hanglage bewegt beziehungsweise sich unmittelbar an den Böschungsrand ausgedehnte Waldflächen anschließen. Den wenigen geeigneten Flächen auf der Ostseite stehen dann konfliktbehaftete Flächen auf der Westseite gegenüber, so dass bei der Standortsuche von vornherein auch eine versetzte Anlage mit in die Untersuchungen einzubeziehen war. Bedingt durch die vorstehend angeführten topographischen Verhältnisse und wie auch den gegenständlichen Planunterlagen zu entnehmen ist (Planordner: Unterlage 1, Anlage 11.1), würden sich bei den im Rahmen der Untersuchung betrachteten Doppelanlagen zum Teil ein enormer Massenüberschuss sowie ein erhöhter Flächenbedarf ergeben. Für den Standort 4 ist festzustellen, dass aufgrund der zwischenzeitlich bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorhandenen Bebauung (vgl. Abbildung 3) die Anlage einer PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 nicht mehr möglich ist. Der Standort 4 wurde insofern mit in die Bewertung aufgenommen, als er im Rahmen einer versetzten Anlage als geeigneter Standort auf der Ostseite der Bundesautobahn A 3 in Frage kommen kann.

2.2.2.4 Beurteilung der Standorte anhand einheitlicher Bewertungskriterien

Die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Standorte wurde von der Planfeststellungsbehörde anhand der Standortanforderungen mit einer unterschiedlichen Zahl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde relevanter Unterkriterien vorgenommen. Die von

der Planfeststellungsbehörde der Standortuntersuchung zugrunde gelegten Unterkriterien weichen unter Hinweis auf die nachfolgende Tabelle 6 geringfügig von denen des Vorhabenträgers ab. Die Standortanforderungen wurden dabei von Seiten der Planfeststellungsbehörde unterschiedlich gewichtet. Aufgrund der im Schnitt geringen Verweildauer sind die funktionalen Standortanforderungen nur von mittlerer Bedeutung. Die verkehrlichen Standortanforderungen, die insbesondere auch trassierungstechnische Mindestanforderungen und damit Aspekte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen, sind von größerer Bedeutung. Ebenfalls größere Bedeutung wurde aufgrund der teilweise großen Kostenunterschiede der Wirtschaftlichkeit der einzelnen untersuchten Lösungen beigemessen. Höhere Bedeutung wird den Anforderungen an den Umweltschutz und den Naturschutz beigemessen. Die besondere Bedeutung ist angesichts der jeweiligen Flächeninanspruchnahme mit den damit verbundenen Eingriffen in die Natur und Landschaft gerechtfertigt. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird den einzelnen Standortanforderungen folgende Gewichtung zugeordnet:

Standortanforderungen	Gewichtungsfaktor
funktional	1
verkehrlich	2
Umweltschutz	3
Naturschutz	3
Wirtschaftlichkeit	2

Tabelle 5: Zusammenstellung der Gewichtungsfaktoren zur Bewertung der Standortanforderungen

Unabhängig von erforderlichen Rotkorrekturen im Anhang 11.1 zu Unterlage 1 durch die Planfeststellungsbehörde aufgrund von Übertragungsfehlern des Vorhabenträgers, ergeben sich somit andere Wertungszahlen, die auch zu Änderungen der Rangfolge für die einzelnen Standorte führen können.

Zusammenstellung der definierten Standortanforderungen mit den Unterkriterien:

Standortanforderungen	Gewichtung	Beschreibung	Punkte
funktional	1	a) weiterer Ausbau möglich	0 – 2
		uneingeschränkt möglich	
bedingt möglich	1 Punkt		
nicht möglich	0 Punkte		
Gesamtpunkte gewichtet:			2
verkehrlich	2	a) Einhaltung der Mindest- und Regelabstände zwischen Rastanlagen und Knotenpunkten gemäß den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS, Ausgabe 2011) in Fahrtrichtung Nürnberg (1.) und Regensburg (2.)	-6 – 6

Standortanforderungen	Gewichtung	Beschreibung	Punkte	
noch verkehrlich	2	$\geq 3.100 \text{ m} = 3 \text{ Punkte}$ $\geq 2.100 \text{ m} = 2 \text{ Punkte}$ $\geq 1.600 \text{ m} = 1 \text{ Punkt}$ $\leq 1.600 \text{ m} = -3 \text{ Punkte}$ (Verflechtungsfahrbahn erforderlich)		
		b) Führung der Hauptfahrbahn (Mindestradien, Kurvenrichtung an der Einfahrt, Längsneigung der Einfahrt in die Bundesautobahn) jeweils in Fahrtrichtung Regensburg und Nürnberg		
		1. Mindestradius $R_{\min} = 800 \text{ m}$ eingehalten	-20 – 3	
		2. Kurvenrichtung an der Einfahrt	Linkskurve 3 Rechtskurve 0	
		3. Längsneigung Einfahrt	$s \leq \pm 3 \%$ 3 $s > \pm 3 \%$ 0	
		mögliche Gesamtpunkte gewichtet:		30
		Umweltschutz	3	a) Immissionen (Abstand Bebauung zur Anlage) $\leq 200 \text{ m} = 0 \text{ Punkte}$ $> 200 \text{ m} - \leq 400 \text{ m} = 1 \text{ Punkte}$ $> 400 \text{ m} - \leq 800 \text{ m} = 2 \text{ Punkte}$ $> 800 \text{ m} = 3 \text{ Punkte}$
b) Flächeninanspruchnahme $< 6,0 \text{ ha} = 3 \text{ Punkte}$ $6,0 \text{ bis } 7,5 \text{ ha} = 2 \text{ Punkte}$ $7,5 \text{ bis } 10,0 \text{ ha} = 1 \text{ Punkt}$ $> 10,0 \text{ ha} = 0 \text{ Punkte}$	0 - 3			
c) Neuversiegelung $< 1 \text{ ha} = 3 \text{ Punkte}$ $1,7 \text{ bis } 2,0 \text{ ha} = 2 \text{ Punkt}$ $> 2,0 \text{ bis } 2,5 \text{ ha} = 1 \text{ Punkt}$ $> 2,5 \text{ ha} = 0 \text{ Punkte}$	0 – 3			
d) Landschaftsbild durchschnittliche Beeinträchtigung 1 Punkt überdurchschnittliche Beeinträchtigung 0 Punkte	1			
mögliche Gesamtpunkte gewichtet:				30
Naturschutz	3			a) Beeinträchtigung von Biotopen geringer Beeinträchtigungsgrad für Biotope 3 - 1 Punkte hoher Beeinträchtigungsgrad für Biotope 0 Punkte
		b) Beeinträchtigung von Schutzgebieten Schutzgebiete relativ weit entfernt und nicht bis kaum beeinträchtigt 5 Punkte Schutzgebiete werden beeinträchtigt 4 – 1 Punkte Schutzgebiete werden erheblich beeinträchtigt 0 Punkte	0 – 5	
	3	c) Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten geschützte Arten sind nicht betroffen 5 Punkte geschützte Arten sind betroffen 4 – 1 Punkte geschützte Arten sind massiv betroffen 0 Punkte	0 – 5	
	mögliche Gesamtpunkte gewichtet:		39	

Standortanforderungen	Gewichtung	Beschreibung	Punkte
Wirtschaftlichkeit	2	niedrigste Gesamtkosten = 10 Punkte	≤ 10
		höchste Gesamtkosten = 10 Punkte/Anzahl Standorte	
Gesamtpunkte gewichtet:			20
mögliche maximale Gesamtpunkte gewichtet:			121

Tabelle 6: Bewertungskriterien und Punktebewertungsschema

Die Standorte wurden anhand dieser für alle Standorte gleichen Bewertungskriterien beurteilt, wobei die Belange der Gemeinde Berg beziehungsweise anderer Straßenbaulastträger gesondert mit einfließen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.2.4.1 funktionale Anforderungen

- beidseitige PWC-Anlage

Lediglich für die Standorte 3 und 7 ergeben sich Erweiterungsmöglichkeiten, die allerdings eingeschränkt sind, da auch nur eine Erweiterung der PWC-Anlage jeweils auf der Westseite möglich ist. Ansonsten scheitern Erweiterungen der einzelnen PWC-Anlagen entweder an vorhandener Bebauung (PWC-Ost und West, Standort 1; PWC-West, Standorte 5 und 6) oder vorhandener Gewässer (PWC-Ost, Standort 2) sowie der topographischen Geländeverhältnisse mit erforderlichen tiefen Einschnitten (PWC-Ost, Standort 1 und 3; PWC-West, Standort 2) oder hohen Dämmen aufgrund der Hanglage (PWC-Ost, Standort 5 bis 7). Teilweise sind damit größere Eingriffe in Waldflächen verbunden (PWC-Ost, Standort 3; PWC-West, Standort 2).

Bezüglich einer künftigen Erweiterungsmöglichkeit weisen daher die Standorte 3 und 7 für eine beidseitige PWC-Anlage gegenüber den anderen Standorten geringfügige Vorteile auf.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Wie vorstehend bereits ausgeführt besteht für keinen der untersuchten Standorte östlich der Bundesautobahn A 3 eine Möglichkeit zur Erweiterung der jeweiligen PWC-Anlage.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Für die PWC-Anlage auf der Westseite sind unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen die Standorte 3 und 7 aufgrund der allerdings nur beschränkten künftigen Erweiterungsmöglichkeit etwas günstiger zu beurteilen als die übrigen Standorte.

- Bewertungsergebnis funktionale Anforderungen

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4	
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	
funktionale Anforderungen	1	a)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
		Einzelsumme:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	
		Gesamt:	0,00		0,00		1,00		0,00		0,00		1,00		
		Gesamtpunkte gewichtet:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00

Tabelle 7: Bewertungsergebnis funktionale Standortanforderungen für die Standorte 1 bis 7

2.2.2.4.2 verkehrliche Anforderungen

In die Bewertung gehen ein

- der Abstand zu den vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstellen (maßgebend für eine entsprechende Ausfahrtsbeschilderung sowie die Erforderlichkeit von Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen);
- Mindestkurvenradius der Bundesautobahn im Ein- und Ausfahrtsbereich der Rastanlage (bei $R_{min} < 800$ Meter ist Standort nicht möglich);
- Kurvenrichtung (Linkskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 für Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn günstiger);
- Steigung der Bundesautobahn A 3 im Einfahrtsbereich zur Bundesautobahn A 3 (Steigung > 3 % erfordert verlängerte Einfahrt).

Für die einzelnen Standorte ergeben sich die in nachfolgender Tabelle 8 zusammengefassten verkehrlichen Standortmerkmale:

Standort	Lage zur Anschlussstelle	Kriterium													
		Abstand zur Anschlussstelle				Rmin				Kurvenrichtung		Steigungsverhältnisse			
		Bezeichnung der Anschlussstelle		PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost		PWC-West		PWC-Ost	PWC-West	PWC-Ost	PWC-West		
1	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,9	4,2	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	0,2	0,9
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,2	1,9									
2	vorhergehend	Oberölsbach	Altdorf	a) 1.	1,2	4,9	b) 1.	4.000	4.000	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	0,5	0,7
	nachfolgend	Altdorf	Oberölsbach	a) 2.	4,9	1,2									
3	vorhergehend	Neumarkt i. d. Opf.	Oberölsbach	a) 1.	5,3	1,4	b) 1.	1.500	2.000	b) 2.	Linkskurve	Rechtskurve	b) 3.	-0,6	1,4
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i. d. Opf.	a) 2.	1,4	5,3									
4	vorhergehend	Neumarkt i. d. Opf.		a) 1.	4,1		b) 1.	2.000		b) 2.	Rechtskurve		b) 3.	0,3	
	nachfolgend	Oberölsbach		a) 2.	2,5										
5	vorhergehend	Neumarkt i. d. Opf.	Oberölsbach	a) 1.	3,5	3,1	b) 1.	1.500	1.500	b) 2.	Linkskurve	Rechtskurve	b) 3.	0,8	0,5
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i. d. Opf.	a) 2.	3,1	3,5									
6	vorhergehend	Neumarkt i. d. Opf.	Oberölsbach	a) 1.	2,6	4,0	b) 1.	1.500	1.500	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	-0,9	0,9
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i. d. Opf.	a) 2.	4,0	2,6									
7	vorhergehend	Neumarkt i. d. Opf.	Oberölsbach	a) 1.	1,9	4,7	b) 1.	2.000	2.000	b) 2.	Rechtskurve	Linkskurve	b) 3.	-0,5	0,4
	nachfolgend	Oberölsbach	Neumarkt i. d. Opf.	a) 2.	4,7	1,9									

Tabelle 8: Merkmale der Standorte hinsichtlich der Bewertungskriterien für die verkehrlichen Anforderungen

- beidseitige PWC-Anlage

Insbesondere aufgrund des günstigen Abstandes der PWC-Anlagen auf der Ost- und Westseite der Bundesautobahn A 3 zu den benachbarten Anschlussstellen, der eine gute und rechtzeitige Erkennbarkeit der jeweiligen PWC-Anlage gewährleistet, ist unter dem Aspekt „verkehrliche Anforderungen“ dem Standort 5 der Vorzug vor dem Standort 6 einzuräumen. Dem Standort 6 folgen aufgrund des etwas ungünstigeren Abstandes der beidseitigen PWC-Anlagen jeweils zur vorherigen Anschlussstelle die gleichwertigen Standorte 1 und 7 vor den noch deutlich schlechter einzu-

stufenden Standorten 2 und 3. Aufgrund des geringen Abstandes jeweils zur Anschlussstelle Oberölsbach wird bei den letztgenannten Standorten eine Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Aus den vorstehend bereits genannten Gründen sowie der besseren Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 aufgrund der vorhandenen Linkskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 weist der Standort 5 für die PWC-Anlage auf der Ostseite Vorteile gegenüber den Standorten 4 und 6 auf. Die vergleichbaren Standorte 4 und 6 sind insoweit schlechter zu bewerten, als die jeweilige PWC-Anlage hier näher zur nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach beziehungsweise vorhergehenden Anschlussstelle Neumarkt i.d.OPf. liegt und die Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr beim Einbiegen aufgrund der vorliegenden Rechtskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 nicht optimal sind. Ebenfalls schlechtere Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A 3 aufgrund einer Rechtskurve liegen bei den ebenfalls vergleichbaren Standorten 1 und 7 vor. Bei diesen Standorten kommt hinzu, dass zur vorhergehenden Anschlussstelle Oberölsbach beziehungsweise Neumarkt i.d.OPf. gerade noch der Abstand eingehalten werden kann, bei dem keine zusätzliche Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich ist. Bei den Standorten 2 und 3 werden diese Mindestabstände zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach nicht eingehalten, so dass entsprechende Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen erforderlich werden. Gegenüber dem Standort 3 weist der Standort 2 aufgrund der vorhandenen Rechtskurve im Zuge der Bundesautobahn A 3 auch noch schlechtere Sichtverhältnisse auf den fließenden Verkehr bei der Einfahrt in die Bundesautobahn A3 auf.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter verkehrlichen Gesichtspunkten ist hier aufgrund des günstigeren Abstandes zur Anschlussstelle Oberölsbach beziehungsweise Neumarkt i.d.OPf. der Standort 6 den gleichwertigen Standorten 1 und 7 vorzuziehen. Der aufgrund der Sichtverhältnisse im Einfahrtbereich etwas ungünstiger einzustufende Standort 5 ist den Standorten 2 und 3 insoweit vorzuziehen, als für diese Standorte aufgrund des geringen Abstands zur nachfolgenden beziehungsweise vorhergehenden Anschlussstelle Oberölsbach jeweils eine zusätzliche Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahn erforderlich ist. Beim Standort 3 kommt hinzu, dass hier aufgrund der Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 schlechtere Sichtverhältnisse für den von der PWC-Anlage einfahrenden Verkehrsteilnehmer vorliegen.

- Bewertungsergebnis verkehrliche Anforderungen

Standortanforderungen	Faktor		Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4
			PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O
verkehrliche Anforderungen	2	a) 1.	1,00	3,00	-3,00	3,00	3,00	-3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	1,00	3,00	3,00
		a) 2.	3,00	1,00	3,00	-3,00	-3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	2,00	3,00	1,00	2,00
		b) 1.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
		b) 2.	0,00	3,00	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00	0,00
		b) 3.	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
		Einzelsumme:	10,00	13,00	6,00	9,00	9,00	6,00	15,00	12,00	11,00	14,00	10,00	13,00	11,00
		Gesamt:	23,00		15,00		15,00		27,00		25,00		23,00		
		Gesamtpunkte gewichtet:	20,00	26,00	12,00	18,00	18,00	12,00	30,00	24,00	22,00	28,00	20,00	26,00	22,00
			46,00		30,00		30,00		54,00		50,00		46,00		

Tabelle 9: Bewertungsergebnis verkehrliche Standardanforderungen für die Standorte 1 bis 7

2.2.2.4.3 Anforderungen an den Umweltschutz

Bewertet werden unter diesem Gesichtspunkt

- die Immissionsbelastungen aufgrund des Abstandes der jeweiligen Anlage zur vorhandenen Bebauung, wobei auch bei Realisierung des Vorhabens die durchgehende Strecke der Bundesautobahn A 3 die mit Abstand dominierende Lärmquelle bleibt;
- die mit den einzelnen Anlagen versiegelten Flächen;
- der für den jeweiligen Standort erforderliche Flächenverbrauch sowie
- die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Die Situation hinsichtlich des Abstandes der vorhandenen Bebauung zu den jeweiligen Anlagen stellt sich wie folgt dar:

	PWC Ost m	PWC West m
Standort 1	130	300
Standort 2	200	540
Standort 3	480	440
Standort 4	360	-
Standort 5	980	450
Standort 6	1.300	160
Standort 7	830	650

Tabelle 10: Abstand der vorhandenen Bebauung zur jeweiligen Anlage

Im Rahmen der Bewertung der einzelnen Standorte hinsichtlich zu erwartender Lärmimmissionen wurde lediglich der Abstand der jeweiligen PWC-Anlage zur vorhandenen Bebauung ohne nähere Einstufung der Schutzbedürftigkeit des jeweils betroffenen Gebietes zugrunde gelegt. Demnach ist zu den einzelnen Standorten folgendes festzustellen:

- beidseitige PWC-Anlage
Aufgrund des jeweils großen Abstandes zwischen rund 450 Metern und rund 980 Metern der beiden PWC-Anlagen im Bereich der Standorte 5 und 7 zur vorhan-

denen Bebauung sind für diese Standorte insgesamt gesehen die geringsten Auswirkungen hinsichtlich der von diesen Anlagen ausgehenden Immissionen zu erwarten. Etwas ungünstiger in Bezug auf zu erwartende Immissionsbelastungen ist der Standort 3 mit einem Abstand von 440 Metern beziehungsweise 480 Metern zur nächstgelegenen Bebauung zu beurteilen. Es folgen die vergleichbaren Standorte 2 und 6, wobei der Standort 2 in Bezug auf eine beidseitige PWC-Anlage dem Standort 6 insoweit vorzuziehen ist, als der Standort 6 im Bereich der PWC-Anlage West mit rund 160 Metern einen relativ geringen Abstand zur vorhandenen Bebauung aufweist. Hinsichtlich zu erwartender Immissionsbelastungen ist der Standort 1 am ungünstigsten zu bewerten, da bei diesem Standort beide PWC-Anlagen mit rund 130 Metern beziehungsweise rund 300 Metern insgesamt gesehen geringe Abstände zur vorhandenen Bebauung aufweisen.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Hier weisen die Standorte 5, 7 und 6 mit einem Abstand von rund 830 Metern bis 1.300 Metern den größten Abstand zur vorhandenen Bebauung auf. Mit einem Abstand von rund 480 Metern beziehungsweise rund 360 Metern folgen die Standorte 3 und 4. Die Standorte 2 und 1 liegen mit einer Entfernung von rund 200 Metern beziehungsweise rund 130 Metern deutlich näher an der vorhandenen Bebauung, wobei dem Standort 2 der Vorrang vor dem Standort 1 einzuräumen ist.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Mit einem Abstand zwischen 440 Metern und 650 Metern sind hier bezüglich zu erwartender Immissionsbelastungen die Standorte 3, 5, 2 und 7 am günstigsten zu bewerten. Es folgt der Standort 1 mit einem Abstand von rund 300 Metern zur vorhandenen Bebauung. Am ungünstigsten zu bewerten ist der Standort 6, der lediglich einen Abstand von rund 160 Metern zur Bebauung aufweist.

Aufgrund des identischen Ausbaustandards wird mit dem Neubau der PWC-Anlagen jeweils östlich und westlich der Bundesautobahn A 3 eine Fläche von rund 1,8 Hektar neu versiegelt. Bezüglich der mit dem jeweiligen Standort verbundenen Neuversiegelung von Flächen sind daher alle Standorte gleich zu bewerten.

Allen Standorten gemeinsam ist, dass die jeweiligen PWC-Anlagen zu entsprechenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen. Deutlich feststellbare Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht, so dass kein Standort deutliche Vorteile gegenüber einem anderen Standort aufweist.

Hinsichtlich des Gesamtflächenverbrauchs stellt sich die Situation wie folgt dar:

- beidseitige PWC-Anlage

Unter Hinweis auf die Spalte 4 in nachfolgender Tabelle 11 würden ohne Berücksichtigung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs für auszugleichende Waldflächen die Standorte 3 und 6 mit jeweils rund 8,70 Hektar den geringsten Gesamtflächenverbrauch aufweisen. Es folgen die hinsichtlich des Flächenverbrauchs mit rund 9,4 Hektar beziehungsweise 9,5 Hektar vergleichbaren Standorte 1 und 2. Nur geringfügig schlechter stellt sich der Flächenverbrauch für den Standort 7 mit rund 9,9 Hektar dar. Am ungünstigsten zu bewerten wäre der Standort 5 mit insgesamt rund 10,4 Hektar. Durch die Einbeziehung der vorhandenen Rastplätze „Klosterblick“ östlich der Bundesautobahn A 3 und „Eichenäcker“ westlich der Bundesautobahn A 3 in die jeweils neuen PWC-Anlagen können bei den Standorten 2 und 3 die Eingriffe in Grundstücke Dritter minimiert werden.

Im Bereich der Standorte 1 bis 3 und 7 erfordert die Anlage der jeweiligen PWC-Anlage in mehr oder weniger großem Umfang Eingriffe in Waldflächen, die teilweise auch biotopkartiert sind. Eine genauere Ermittlung des Flächenumfangs zur Kompensation vorhabenbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft ist aufgrund der zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung noch nicht vorhandenen und auch nicht erforderlichen detaillierten Bestandserfassung nicht notwendig. Die Bewertung der einzelnen Standorte hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Natur wird in nachfolgender Ziffer 2.2.2.4.4 verbal argumentativ vorgenommen. Unter Ansatz eines Ausgleichsverhältnisses von 1:1 für verlorengelassene Waldflächen ergibt sich für die durch vorhabenbedingte Eingriffe in Waldflächen betroffenen Standorte folgender zusätzlicher Flächenbedarf:

Standort	Flächengröße PWC			davon Waldfläche			Zusatzfläche			Gesamtfläche		
	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha	Ost ha	West ha	Σ ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	4,8	4,6	9,4	0,0	0,9	0,9	0,0	0,9	0,9	4,8	5,5	10,3
2	2,6	6,9	9,5	0,0	6,9	6,9	0,0	6,9	6,9	2,6	13,8	16,4
3	4,6	4,1	8,7	1,8	1,4	3,2	1,8	1,4	3,2	6,4	5,5	11,9
4	8,8	 	 	6,6	 	 	6,6	 	6,6	15,4	 	
5	6,4	4,0	10,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,4	4,0	10,4
6	4,3	4,4	8,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	4,4	8,7
7	5,9	4,0	9,9	1,8	0,0	1,8	1,8	0,0	1,8	7,7	4,0	11,7

Tabelle 11 Gesamtflächenverbrauch der Standorte 1 bis 7 unter Berücksichtigung des Waldflächenverbrauchs

Damit würde auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Flächenverbrauchs der Standort 6 weiterhin mit rund 8,7 Hektar den geringsten Flächenverbrauch erfordern. Mit etwas Abstand folgen die Standorte 1 und 5 mit rund 10,3 beziehungsweise 10,4 Hektar sowie mit rund 11,7 Hektar beziehungsweise rund 11,9 Hektar

die vergleichbaren Standorte 7 und 3. Hinsichtlich des Gesamtflächenverbrauchs können die Standorte 1, 3, 5 und 7 als gleichwertig angesehen werden. Aufgrund des großen Eingriffs in vorhandene Waldflächen ist für den Standort 2 mit rund 16,4 Hektar der größte Flächenverbrauch verbunden.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Bereits unter Einbeziehung etwaiger zusätzlicher Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen weist hier der Standort 2 mit rund 2,6 Hektar den geringsten Flächenverbrauch auf. Etwas ungünstiger zu bewerten sind mit einem Flächenverbrauch von rund 4,3 Hektar beziehungsweise rund 4,8 Hektar die Standorte 6 und 1 gefolgt von den vergleichbaren Standorten 3 und 5 mit einem Flächenverbrauch von jeweils rund 6,4 Hektar. Es folgt mit etwas Abstand der Standort 7 mit einem Flächenverbrauch mit rund 7,7 Hektar. Der größte Flächenverbrauch in einem Umfang von rund 15,4 Hektar verursacht die PWC-Anlage im Bereich des Standortes 4, da hier geländebedingt größere Eingriffe in Form von Geländeeinschnitten erforderlich werden.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter Berücksichtigung erforderlicher zusätzlicher Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Waldflächen sind hinsichtlich des Flächenverbrauchs für eine PWC-Anlage auf der Westseite der Bundesautobahn A 3 die Standorte 5 und 7 mit jeweils rund 4,0 Hektar und der Standort 6 mit einem Flächenverbrauch von rund 4,4 Hektar als nahezu gleichwertig und etwas günstiger einzustufen als die Standorte 1 und 3 mit einem Flächenverbrauch von jeweils rund 5,5 Hektar. Im Bereich des Standortes 3 kann der Eingriff in Grundstücke Dritter durch die Einbeziehung des bestehenden Rastplatzes „Eichenäcker“ minimiert werden. Der Standort 2 weist mit rund 13,8 Hektar den größten Flächenverbrauch aufweist. Der hohe Flächenverbrauch für den Standort 2 beruht dabei auf dem umfangreichen Eingriff in die hier vorhandene Waldfläche westlich der Bundesautobahn A 3.

Für die PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 sind die Standorte 3, 5 und 7 als gleichwertig einzustufen.

- Bewertungsergebnis Anforderungen Umweltschutz

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4	
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	
Anforderungen Umweltschutz	3	a)	0,00	1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	3,00	2,00	3,00	0,00	3,00	2,00	1,00
		b)	3,00	3,00	3,00	0,00	2,00	3,00	2,00	3,00	3,00	3,00	1,00	3,00	0,00
		c)	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
		d)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		Einzelsumme:	5,00	6,00	6,00	4,00	6,00	7,00	7,00	7,00	8,00	5,00	6,00	7,00	3,00
		Gesamt:	11,00		10,00		13,00		14,00		13,00		13,00		
		Gesamtpunkte gewichtet:	15,00	18,00	18,00	12,00	18,00	21,00	21,00	21,00	24,00	15,00	18,00	21,00	9,00
	33,00		30,00		39,00		42,00		39,00		39,00				

Tabelle 12: Bewertungsergebnis Standortanforderungen Umweltschutz für die Standorte 1 bis 7

2.2.2.4.4 Anforderungen an den Naturschutz

Die Betroffenheit von Biotopen und Landschaftsschutzgebieten wurde vom Vorhabenträger anhand der allgemeinen Bestandsdaten der Naturschutzverwaltung (FinView) beurteilt. Eine detailliertere Untersuchung ist im Rahmen der Grobanalyse noch nicht angezeigt und erst bei Vorliegen mehrerer insgesamt vorzugswürdiger Standortlösungen erforderlich. Für die europarechtlich geschützten Arten wurden vom Vorhabenträger Strukturbegehungen zur Potentialabschätzung durchgeführt.

Bezüglich der Auswirkungen der einzelnen Standorte auf die Natur ist folgendes festzustellen:

- beidseitige PWC-Anlage

Im Hinblick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft weist der Standort 5 trotz der Betroffenheit einer Biotopfläche im Bereich der PWC-Anlage Ost Vorteile gegenüber den etwas schlechter einzustufenden Standorten 6 und 7 auf, da beim Standort 5 weder auf der Ost- noch auf der Westseite artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennbar sind. Darüber hinaus ist beim Standort 5 im Bereich der PWC-Anlage West kein Landschaftsschutzgebiet betroffen und die Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes auf der Ostseite dürften aufgrund der nur randlichen Betroffenheit des Gebietes nicht sehr viel schwerwiegender einzustufen sein wie die für die Standorte 6 und 7 zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Bei den insgesamt etwas ungünstiger einzustufenden Standorten 6 und 7 sind für die PWC-Anlagen auf der Westseite keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar und werden auch keine Landschaftsschutzgebiete berührt. Mit dem Standort 6 kommt es allerdings in geringem Umfang zu einer Beeinträchtigung einer benachbarten Biotopfläche. Für die PWC-Anlagen auf der Ostseite sind bei beiden Standorten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dagegen nicht auszuschließen, wobei der Standort 7 insoweit etwas ungünstiger zu bewerten ist, als hier zusätzlich zu den nicht auszuschließenden Vorkommen der Zauneidechse auch Vorkommen der Haselmaus sowie Fledermausquartiere und Horstbäume im Wald nicht ausgeschlossen werden können sowie eine Biotopfläche direkt betroffen ist.

Unter dem Aspekt „Naturschutz“ den Standorten 6 und 7 als nachgeordnet anzusehen sind die ebenfalls nahezu gleichwertigen Standorte 2 und 1. Für beide Standorte gilt, dass für die Anlagen östlich der Bundesautobahn A 3 keine europarechtlich geschützten Arten betroffen sind. Bezüglich der PWC-Anlagen auf der Westseite ist der Standort 1 unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten etwas schlechter einzustufen, da ein potentiell Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann und daher auch die Erfüllung artenschutzrechtlicher

Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist. Für den Standort 2 kann das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus nach Einschätzung des Vorhabenträgers mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Wenn auch potentielle Fledermausquartiere und Horstbäume nicht ausgeschlossen werden können, so dürfte dennoch nicht von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen sein. Bei beiden Standorten kommt es auf jeder Seite der Bundesautobahn A 3 zu einer Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes, wobei die Beeinträchtigung auf der Ostseite für den Standort 2 etwas größer ausfällt wie für den Standort 1. Ebenso ist für beide Standorte von einer hohen Beeinträchtigung von Biotopen auszugehen. Aufgrund der unmittelbaren Beeinträchtigung eines Biotops westlich der Bundesautobahn A 3 ist der Standort 1 hier ungünstiger zu bewerten als der Standort 2. Für eine beidseitige PWC-Anlage ist unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten der Standort 1 mit geringem Abstand hinter dem Standort 2 einzuordnen.

Bezüglich einer beidseitigen PWC-Anlage am ungünstigsten zu bewerten ist hinsichtlich der Eingriffe in die Natur der Standort 3. Für die Anlage östlich der Bundesautobahn A 3 kann das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann allerdings insoweit nicht ausgeschlossen werden, als mit potentiellen Fledermausquartieren im Waldbereich zu rechnen ist. Aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus und vorhandener mulmhöhlenreicher Alteichen mit Lebensraumpotential für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer ist für die PWC-Anlage auf der Westseite im Bereich des Standortes 3 von einer massiven Betroffenheit dieser Arten und damit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen. Während für die PWC-Anlage auf der Westseite ein Landschaftsschutzgebiet lediglich randlich beeinträchtigt wird, ist für die Anlage östlich der Bundesautobahn von einer etwas größeren Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen. In Bezug auf die Beeinträchtigung von Biotopen ist für die PWC-Anlage im Westen aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit eines Biotops von einer hohen Beeinträchtigung dieses Biotops auszugehen. Für die PWC-Anlage auf der Ostseite ist aufgrund des großen Abstandes von rund 250 Metern nicht von einer Beeinträchtigung des Biotops auszugehen.

- PWC-Anlage auf der Ostseite

Hier weist der Standort 1 gegenüber den vergleichbaren Standorten 2, 3 und 5 trotz Beeinträchtigung eines benachbarten Biotops Vorteile auf, da hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar sind und aufgrund der randlichen

Berührung erhebliche Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes ausgeschlossen werden können. Auch für die Standorte 2 und 5 sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar, hier wirkt sich für den Standort 2 jedoch die größere Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes und für den Standort 5 die hohe Beeinträchtigung eines Biotops negativ aus. Mit dem Standort 3 werden zwar keine Biotop beeinträchtigt, jedoch ist, wie bereits ausgeführt, die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wegen potentieller Fledermausquartiere im Waldbereich nicht ausgeschlossen und wird ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt. Hinter den Standorten 2, 3 und 5 etwas schlechter einzuordnen ist der Standort 6. Für diesen Standort ist aufgrund des potentiellen Vorkommens der Zauneidechse die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Zusätzlich werden hier ein Biotop und in geringerem Umfang ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt. Deutlich schlechter zu bewerten sind die Standorte 4 und 7, bei denen von einer hohen Beeinträchtigung von Biotopen auszugehen ist. Bei beiden Standorten kommt es außerdem zu Beeinträchtigungen eines Landschaftsschutzgebietes. Wegen des potentiellen (Standort 4) beziehungsweise nicht auszuschließenden (Standort 7) Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus sowie vorhandener Altbaumbestände mit Lebensraumpotential für Fledermäuse und Vögel (Standort 4) sowie nicht auszuschließender Fledermausquartiere und Horstbäumen im Wald (Standort 7) ist bei beiden Standorten von der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Für die PWC-Anlage auf der Westseite sind die gleichwertigen Standorte 5 und 7 gegenüber dem Standort 6 insofern günstiger einzuschätzen, als bei diesen beiden Standorten aufgrund der großen Entfernung zum nächsten Biotop eine Beeinträchtigung des jeweiligen Biotops ausgeschlossen werden kann. Für den Standort 6 ist von einer Beeinträchtigung eines benachbarten Biotops auszugehen. Allen drei Standorten ist gemeinsam, dass keine Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt werden und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Deutlich schlechter zu bewerten ist der Standort 2. Im Bereich des Standortes 2 ist von einer hohen Beeinträchtigung eines Biotops sowie der Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen. Während das Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, ist für diesen Standort mit potentiellen Fledermausquartieren und Horstbäumen zu rechnen. Von einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers allerdings nicht auszugehen. Noch etwas schlechter zu bewerten ist der Standort 1. Während die Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes noch mit dem Standort 2 als vergleichbar

einestufen ist, ergibt sich aufgrund der unmittelbaren Betroffenheit eines Biotops eine größere Beeinträchtigung dieses Biotops. Hinzu kommt, dass aufgrund des potentiellen Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann. Gegenüber dem Standort 1 noch schlechter einzustufen ist der Standort 3, der hinsichtlich des Beeinträchtigungsgrades eines Biotops und eines Landschaftsschutzgebietes noch mit dem Standort 1 als vergleichbar anzusehen ist. Allerdings sind aufgrund des nicht auszuschließenden Vorkommens von Zauneidechse und Haselmaus sowie vorhandener muldenreicher Alteichen mit Lebensraumpotential für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer massive Beeinträchtigungen dieser Arten und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen.

- **Bewertungsergebnis Anforderungen Naturschutz**

Standortanforderungen	Faktor	Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4	
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	
Anforderungen Naturschutz	3	a)	1,00	0,00	1,00	1,00	3,00	0,00	0,00	3,00	1,00	1,00	0,00	3,00	0,00
		b)	3,00	3,00	2,00	3,00	2,00	3,00	3,00	5,00	3,00	5,00	3,00	5,00	3,00
		c)	5,00	2,00	5,00	3,00	3,00	0,00	5,00	5,00	3,00	5,00	2,00	5,00	2,00
		Einzelsumme:	9,00	5,00	8,00	7,00	8,00	3,00	8,00	13,00	7,00	11,00	5,00	13,00	5,00
		Gesamt:	14,00		15,00		11,00		21,00		18,00		18,00		
		Gesamtpunkte gewichtet:	27,00	15,00	24,00	21,00	24,00	9,00	24,00	39,00	21,00	33,00	15,00	39,00	15,00
			42,00		45,00		33,00		63,00		54,00		54,00		

Tabelle 13: Bewertungsergebnis Standortanforderungen Naturschutz für die Standorte 1 bis 7

2.2.2.4.5 wirtschaftliche Anforderungen

Die vom Vorhabenträger ermittelten und im Einzelnen in den nachfolgenden zusammengestellten Kosten für die jeweiligen Anlagen sind um die Kosten für den sich aus vorstehender Ziffer 2.2.2.4.3 ergebenden zusätzlichen Grundbedarf zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Waldflächen zu ergänzen. Entsprechend den Kostenermittlungen des Vorhabenträgers wurde dafür ein Quadratmeterpreis von 2,60 € in Ansatz gebracht. Die sich somit ergebenden neuen Mehrkosten sind der nachfolgenden Tabelle 14 zu entnehmen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die für die beidseitigen Anlagen der einzelnen Standorte ermittelten Gesamtkosten dabei auch sich ergebende Synergieeffekte zwischen der jeweiligen Anlage auf der Ost- und Westseite berücksichtigen.

Standort	PWC-Ost			PWC-West			Kombination		
	veranschlagt €	Mehrkosten €	Gesamtkosten €	veranschlagt €	Mehrkosten €	Gesamtkosten €	veranschlagt €	Mehrkosten €	Gesamtkosten €
1	7.040.605	0	7.040.605	6.414.265	23.400	6.437.665	8.695.720	23.400	8.719.120
2	5.790.015	0	5.790.015	18.312.525	179.400	18.491.925	19.315.340	179.400	19.494.740
3	7.829.415	46.800	7.876.215	6.299.315	36.400	6.335.715	11.277.530	83.200	11.360.730
4	30.410.655	171.600	30.582.255						
5	5.075.318	0	5.075.318	3.230.315	0	3.230.315	7.189.023	0	7.189.023
6	9.820.745	0	9.820.745	4.649.975	0	4.649.975	14.008.280	0	14.008.280
7	11.146.575	46.800	11.193.375	6.126.395	0	6.126.395	12.088.230	46.800	12.135.030

Tabelle 14: Zusammenstellung der Kosten für die einzelnen Anlagen

- beidseitige PWC-Anlage

Entsprechend der vom Vorhabenträger ermittelten Kosten für die einzelnen Anlagen ergibt sich für die beidseitigen PWC-Anlagen, unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Mehrkosten aufgrund der erforderlichen Flächen zum Waldausgleich, folgende Kostensituation:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-O + W €	Standort 2 PWC-O + W €	Standort 3 PWC-O + W €	Standort 5 PWC-O + W €	Standort 6 PWC-O + W €	Standort 7 PWC-O + W €
Flächenbedarf	277.200	435.900	318.100	280.800	234.900	314.100
Erdbau	3.058.500	12.690.000	3.036.000	1.518.300	7.895.400	5.964.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900	1.988.900
Ausstattung Gebäude	1.416.000	1.416.000	1.416.000	1.385.600	1.385.600	1.385.600
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000	164.000
Ausstattung Lärm-/Sichtschutzwände	684.000	684.000	684.000	702.000	684.000	684.000
Ausstattung Versorgungstunnel	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Ver-/Entsorgung	105.000	120.000	240.000	225.000	138.000	315.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	2.272.000	-	-	-
Umbau best. Wege und Leitungen	35.000	40.000	16.500	70.875	44.000	20.500
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	790.520	1.755.940	1.025.230	653.548	1.273.480	1.098.930
Gesamtkosten:	8.719.120	19.494.740	11.360.730	7.189.023	14.008.280	12.135.030

Tabelle 15: Gesamtkosten beidseitige Anlage mit Berücksichtigung Waldausgleich

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist der Standort 5 mit Gesamtkosten von rund 7,2 Millionen Euro am günstigsten zu bewerten. Diese niedrigen Gesamtkosten beruhen insbesondere auf den niedrigen Kosten für den erforderlichen Erdbau und darauf, dass keine Brückenbauwerke im Zuge der Bundesautobahn A 3 angepasst beziehungsweise neu errichtet werden müssen. Mit Gesamtkosten von rund 8,7 Millionen Euro, die im Wesentlichen auf einem höheren Erdmassenbedarf beruhen, folgt mit etwas Abstand der Standort 1. Noch etwas ungünstiger einzustufen ist der Standort 3 mit Gesamtkosten von rund 11,4 Millionen Euro. Verantwortlich für die gegenüber den vorstehend angeführten Standorten deutlich höheren Kosten sind die geländebedingt höheren Kosten für den Erdbau und die erforderlichen Kosten für den Umbau beziehungsweise Neubau des Brückenbauwerks im Zuge der Bundesautobahn A 3 westlich der PWC-Anlagen. Mit geringem Abstand folgt der Standort 7 mit Gesamtkosten von rund 12,1 Millionen Euro. Geländebedingt sind hier umfangreiche Erdarbeiten erforderlich, die auch einen entsprechenden Kostenaufwand erfordern. Für die PWC-Anlagen im Bereich des Standortes 6 fallen geländebedingt noch umfangreichere Erdarbeiten an, die sich in den Gesamtkosten von

rund 14,0 Millionen Euro bemerkbar machen. Mit Gesamtkosten von rund 19,5 Millionen Euro stellt der Standort 2 unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die teuerste Lösung dar. Verantwortlich hierfür sind die erforderlichen tiefen Geländeeinschnitte mit den erforderlichen Erdarbeiten.

- PWC-Anlage auf der Ostseite bezogen auf 7 Standorte

Hier stellt sich die Kostensituation unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Flächen zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen wie folgt dar:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-Ost €	Standort 2 PWC-Ost €	Standort 3 PWC-Ost €	Standort 5 PWC-Ost €	Standort 6 PWC-Ost €	Standort 7 PWC-Ost €	Standort 4 PWC-Ost €
Flächenbedarf	129.600	70.200	171.000	172.800	116.100	206.100	409.200
Erdbau	3.900.000	2.820.000	3.573.000	1.660.800	6.140.400	7.140.000	24.000.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450
Ausstattung Gebäude	880.000	880.000	880.000	848.000	880.000	880.000	880.000
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
Ausstattung Lärm-/Sichtschutzwände	342.000	342.000	342.000	360.000	342.000	342.000	342.000
Ausstattung Versorgungstunnel	-	-	-	200.000	200.000	200.000	200.000
Ver-/Entsorgung	45.000	60.000	180.000	225.000	138.000	315.000	90.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	928.000	-	-	-	800.000
Umbau best. Wege und Leitungen	27.500	15.000	14.000	70.875	35.000	20.500	20.000
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	640.055	526.365	711.765	461.393	892.795	1.013.325	2.764.605
Gesamtkosten:	7.040.605	5.790.015	7.876.215	5.075.318	9.820.745	11.193.375	30.582.255

Tabelle 16: Gesamtkosten PWC-Anlage Ost mit Berücksichtigung Waldausgleich

Auch für die PWC-Anlage auf der Ostseite stellt der Standort 5 aufgrund der geringeren Aufwendungen für Erdarbeiten und entfallender Kosten für den Umbau beziehungsweise die Erneuerung von Brückenbauwerken mit Gesamtkosten von rund 5,1 Millionen Euro die wirtschaftlichste Lösung dar. Mit im Wesentlichen auf höheren Kosten für Erdarbeiten beruhenden Gesamtkosten von rund 5,8 Millionen Euro ist der Standort 2 etwas ungünstiger zu bewerten als der Standort 5. Mit schon etwas größerem Abstand folgen die Standorte 1 und 3 mit Gesamtkosten von rund 7,0 Millionen Euro beziehungsweise 7,9 Millionen Euro. Die deutlichen Mehrkosten beruhen für den Standort 1 auf dem nochmals größeren Umfang der erforderlichen Erdarbeiten. Für den Standort 3 kommen neben höheren Kosten für erforderliche Erdarbeiten auch noch Kosten für den erforderlichen Umbau beziehungsweise die Erneuerung eines Brückenbauwerkes in einem Umfang von rund 0,9 Millionen Euro hinzu. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher dem Standort 1 der Vorzug vor dem Standort 3 einzuräumen. Mit im Wesentlichen auf umfangreichen Erdarbeiten beruhenden Mehrkosten gegenüber dem Standort 3 folgt mit Gesamtkosten von

rund 9,8 Millionen Euro der Standort 6. Noch ungünstiger zu bewerten ist der Standort 7 mit Gesamtkosten von rund 11,2 Millionen Euro. Für die Kostensteigerung von rund 1,4 Millionen Euro gegenüber dem Standort 6 verantwortlich sind im Wesentlichen die nochmals umfangreicheren Erdarbeiten. Mit Abstand die höchsten Gesamtkosten in Höhe von 30,6 Millionen Euro fallen für die PWC-Anlage im Bereich des Standortes 4 an. Hier sind allein geländebedingt die umfangreichsten Erdarbeiten (Erdabtrag und Überschussmassen) mit einem Kostenumfang von rund 24,0 Millionen Euro erforderlich. Hinzu kommen noch Kosten für den erforderlichen Umbau eines Brückenbauwerkes in Höhe von rund 0,8 Millionen Euro und Mehrkosten von rund 0,2 Millionen Euro für zusätzliche Flächen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Eingriffe in Waldflächen.

- PWC-Anlage auf der Westseite

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten für die Flächen zum Ausgleich der Eingriffe in Waldflächen stellt sich die Kostensituation für die PWC-Anlage auf der Westseite wie folgt dar:

Bezeichnung der Leistung	Standort 1 PWC-West €	Standort 2 PWC-West €	Standort 3 PWC-West €	Standort 5 PWC-West €	Standort 6 PWC-West €	Standort 7 PWC-West €
Flächenbedarf	147.600	365.700	147.100	108.000	118.800	108.000
Erdbau	3.096.000	13.818.000	1.752.000	397.200	1.755.000	2.940.000
Oberbau (Durchfahrten, Parkflächen, Wege)	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450	994.450
Ausstattung Gebäude	880.000	880.000	880.000	848.000	848.000	848.000
Ausstattung, Markierung, Schutzeinrichtung	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
Ausstattung Lärm-/ Sichtschutzwände	342.000	342.000	342.000	342.000	342.000	342.000
Ausstattung Versorgungstunnel	200.000	200.000	-	-	-	-
Ver-/Entsorgung	105.000	120.000	219.000	165.000	78.000	255.000
Umbau best. Bauwerke/Neubau	-	-	1.344.000	-	-	-
Umbau best. Wege und Leitungen	7.500	25.000	2.500	-	9.000	-
Sonstiges, Baustelleneinrichtung	583.115	1.664.775	572.665	293.665	422.725	556.945
Gesamtkosten:	6.437.665	18.491.925	6.335.715	3.230.315	4.649.975	6.126.395

Tabelle 17: Gesamtkosten PWC-Anlage West mit Berücksichtigung Waldausgleich

Die kostengünstigste Lösung für eine PWC-Anlage auf der Westseite ist ebenfalls mit dem Standort 5 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 3,2 Millionen Euro zu erzielen. Entscheidend sind auch hier die geringeren Kosten für die in geringerem Umfang anfallenden Erdarbeiten. Mit etwas Abstand folgt der Standort 6 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 4,7 Millionen Euro, wobei hier allein die Erdarbeiten

Mehrkosten in Höhe von rund 1,4 Millionen Euro verursachen. Hinsichtlich des erforderlichen Kostenumfangs nahezu vergleichbar sind die Standorte 7, 3 und 1 mit Gesamtkosten von rund 6,1 Millionen Euro beziehungsweise 6,3 Millionen Euro und 6,4 Millionen Euro. Während für die Standorte 7 und 1 mit rund 2,9 Millionen Euro beziehungsweise 3,1 Millionen Euro Erdarbeiten in vergleichbarem Umfang erforderlich werden, fallen für den Standort 3 mit rund 1,8 Millionen Euro zwar geringere Kosten für Erdarbeiten an, diese geringeren Kosten werden allerdings durch die hier für den Umbau beziehungsweise die Erneuerung eines Brückenbauwerkes anfallenden Kosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro wieder aufgefangen. Aufgrund der topographischen Geländebeziehungen die höchsten Herstellungskosten in Höhe von rund 19,5 Millionen Euro erfordert der Standort 2. Für die notwendigen großen Geländeeinschnitte mit den damit verbundenen Erdarbeiten fallen allein Kosten in Höhe von rund 13,8 Millionen Euro an.

- Bewertungsergebnis wirtschaftliche Anforderungen

Standortanforderungen		Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O
wirtschaftliche Anforderungen	Einzelsummen:	6,70	3,30	8,30	1,70	5,00	5,00	10,00	10,00	3,30	8,30	1,70	6,70	1,40
	nur PWC-O:	7,10		8,60		5,70		10,00		4,30		2,90		1,40
	Gesamt:	8,30		1,70		6,70		10,00		3,30		5,00		
	Einzelsummen gewichtet:	13,40	6,60	16,60	3,40	10,00	10,00	20,00	20,00	6,60	16,60	3,40	13,40	
	nur PWC-O gewichtet:	14,20		17,20		11,40		20,00		8,60		5,80		2,80
	Gesamt gewichtet:	16,60		3,40		13,40		20,00		6,60		10,00		

Tabelle 18: Ergebnis wirtschaftliche Standortanforderungen

2.2.2.5 Ergebnis der Standortbewertung

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.2.2.4 dieses Beschlusses ergeben sich unter Berücksichtigung der für die definierten Standortanforderungen festgelegten Punktwerte einschließlich der jeweils zugeordneten Gewichtungen folgende Bewertungszahlen und Rangfolgen:

Standortanforderungen		Standort 1		Standort 2		Standort 3		Standort 5		Standort 6		Standort 7		Standort 4
		PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O	PWC-W	PWC-O
funktionale Anforderungen	Gesamtpunkte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	gewichtet:	0,00		0,00		1,00		0,00		0,00		1,00		
verkehrliche Anforderungen	Gesamtpunkte	20,00	26,00	12,00	18,00	18,00	12,00	30,00	24,00	22,00	28,00	20,00	26,00	22,00
	gewichtet:	46,00		30,00		30,00		54,00		50,00		46,00		
Anforderungen Umweltschutz	Gesamtpunkte	15,00	18,00	18,00	12,00	18,00	21,00	21,00	21,00	24,00	15,00	18,00	21,00	9,00
	gewichtet:	33,00		30,00		39,00		42,00		39,00		39,00		
Anforderungen Naturschutz	Gesamtpunkte	27,00	15,00	24,00	21,00	24,00	9,00	24,00	39,00	21,00	33,00	15,00	39,00	15,00
	gewichtet:	42,00		45,00		33,00		63,00		54,00		54,00		
wirtschaftliche Anforderungen	Gesamtpunkte	13,40	6,60	16,60	3,40	10,00	10,00	20,00	20,00	6,60	16,60	3,40	13,40	
	gewichtet:	16,60		3,40		13,40		20,00		6,60		10,00		
Gesamtpunkte gewichtet:	PWC-O	75,40		70,60		70,00		95,00		73,60		56,40		46,00
	PWC-W		65,60		54,40		53,00		104,00		92,60		100,40	
	beidseitig	137,60		108,40		116,40		179,00		149,60		150,00		
Ranking	PWC-O	2		4		5		1		3		6		7
	PWC-W		4		5		6		1		3		2	
	beidseitig	4		6		5		1		3		2		

Tabelle 19: Ergebnis der Standortbewertung für die Standorte 1 bis 7

In Bezug auf die beidseitigen PWC-Anlagen erreicht der Standort 5 die höchste Bewertungszahl gefolgt mit etwas Abstand von den nahezu punktgleichen Standorten 7 und 6. Die Bewertungszahl für den Standort 1 weist dann bereits eine etwas größere Differenz zu den Bewertungszahlen für die Standorte 7 und 6 auf. Es folgen mit jeweils

deutlich geringeren Bewertungszahlen die Standorte 3 und 2. Die geringste Bewertungszahl erreicht dabei der Standort 2.

Die gegenüber den anderen Standorten höhere Bewertungszahl für den Standort 5 beruht teilweise auf den etwas höheren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Umweltschutz, im Wesentlichen aber auf den höheren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Naturschutz und die wirtschaftlichen Standortanforderungen.

Auch hinsichtlich der PWC-Anlage auf der Ostseite ergibt sich für den Standort 5 die höchste Bewertungszahl mit etwas Abstand zu den vergleichbaren Bewertungszahlen für die Standorte 1 und 6. Mit nahezu gleichen Bewertungszahlen und geringem Unterschied zu den Standorten 1 und 6 folgen die Standorte 2 und 3, wobei sich hier bei einer reinen Betrachtung nur einer PWC-Anlage auf der Ostseite die Rangfolge der Standorte ändert. Die Bewertungszahl für den Standort 7 weist dann bereits eine etwas größere Differenz zu den Bewertungszahlen für die Standorte 2 und 3 auf, liegt selbst aber deutlich vor dem Standort 4, der die niedrigste Bewertungszahl erreicht.

Die Vorteile des Standortes 5 für die PWC-Anlage auf der Ostseite gegenüber den Standorten 1 und 6 ergeben sich im Wesentlichen aus den verkehrlichen Standortanforderungen, da diese Standorte einen etwas ungünstigeren Abstand zur vorhergehenden Anschlussstelle aufweisen. Ebenso sind für die Standorte 1 und 6 aufgrund der vorhandenen Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 die Sichtverhältnisse für den von der PWC-Anlage ausfahrenden Verkehrsteilnehmer ungünstiger zu bewerten. Der sich für den Standort 6 gegenüber dem Standort 5 aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme ergebende Vorteil wird durch die nicht auszuschließende Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wieder ausgeglichen. Die sich aufgrund einer geringeren Beeinträchtigung eines Biotopes für den Standort 1 ergebende höhere Bewertungszahl gegenüber dem Standort 5 für die Standortanforderungen Naturschutz werden durch den geringen Abstand zur vorhandenen Bebauung im Bereich des Standortes 1 wieder ausgeglichen. Ein wesentlicher Vorteil des Standortes 5 liegt in den gegenüber den Standorten 1 und 6 auch deutlich niedrigeren Herstellungskosten. Die vergleichbaren Standorte 2 und 3 schneiden gegenüber dem Standort 5 insofern ungünstiger ab, als hier wegen des zu geringen Abstandes zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen erforderlich werden. Hinzu kommt, dass diese Standorte einen geringeren Abstand zur vorhandenen Bebauung aufweisen und hier von einer größeren Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes auszugehen ist. Auch ist bei den Standorten 2 und 3 gegenüber dem Standort 5 von höheren Herstellungskosten auszugehen. Mit größerem Abstand hinter den Standorten 2 und 3 ist der Standort 7 einzuordnen. Für diesen Standort wirken sich, neben den auch bei

den Standorten 2 und 3 vorliegenden Nachteilen aufgrund des ungünstigen Abstands zur vorhergehenden Anschlussstelle und der auch hier vorhandenen Rechtskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3, der größere Flächenverbrauch und insbesondere die höheren Herstellungskosten nachteilig aus. Entsprechend dem vorstehenden Bewertungsergebnis ist der Standort 4 in nahezu allen Belangen den anderen Standorten unterzuordnen. Insbesondere hinsichtlich des Flächenverbrauchs und der sehr hohen Herstellungskosten ist der Standort 4 deutlich schlechter zu bewerten wie die übrigen Standorte.

Hinsichtlich der PWC-Anlage auf der Westseite weisen die Bewertungszahlen für die Standorte 5, 7 und 6 einen deutlichen Abstand zu den Standorten 1, 2 und 3 auf. Die sich in Bezug auf die verkehrlichen Standortanforderungen durch die vorhandene Linkskurve ergebenden höheren Bewertungspunkte für den Standort 6 gegenüber dem Standort 5 werden durch den geringeren Abstand zur vorhandenen Bebauung im Bereich des Standortes 6 sowie mit den mit einer PWC-Anlage am Standort 6 verbundenen Beeinträchtigungen eines benachbarten Biotops wieder mehr als ausgeglichen. Hinzu kommt, dass die Herstellungskosten für eine PWC-Anlage westlich der Bundesautobahn A 3 am Standort 6 höher sind wie am Standort 5. Die Vorteile des Standortes 7 gegenüber dem Standort 5 aufgrund der beschränkten Erweiterungsmöglichkeit sowie der hier vorhandenen Linkskurve im Verlauf der Bundesautobahn A 3 und den damit verbundenen günstigeren Sichtverhältnissen wird vor allen Dingen durch die nahezu doppelt so hohen Herstellungskosten der PWC-Anlage am Standort 7 gegenüber dem Standort 5 wieder aufgefangen. Bis auf die besseren Bewertungszahlen des Standortes 1 zu den verkehrlichen Standortanforderungen, die auf den günstigeren Sichtverhältnissen durch die vorliegende Linkskurve beruhen, liegen die Standorte 1, 2 und 3 überwiegend deutlich hinter den Bewertungszahlen für den Standort 5 zurück. Die geringfügig günstigere Bewertungszahl des Standortes 1 für die verkehrlichen Standortanforderungen wird durch die niedrigere Bewertungszahl für die Standortanforderungen Umweltschutz, vor allen Dingen aber durch die deutlich niedrigeren Bewertungszahlen für die Standortanforderungen Naturschutz (Beeinträchtigung eines Biotops und eines Landschaftsschutzgebietes, Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände) und Wirtschaftlichkeit in Bezug auf die hohen Herstellungskosten wieder deutlich geschmälert. Gegenüber dem Standort 1 noch etwas ungünstiger zu bewerten sind die vergleichbaren Standorte 2 und 3. Nachteil dieser Standorte sind die hier aufgrund des zu geringen Abstandes zur vorhergehenden beziehungsweise nachfolgenden Anschlussstelle Oberölsbach erforderlichen Verflechtungs- beziehungsweise Verteilerfahrbahnen.

Sowohl für eine beidseitige PWC-Anlage wie auch für eine einseitige PWC-Anlage auf der Ost- und/oder Westseite ergeben sich für den Standort 5 die höchsten Bewertungszahlen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- an diesem Standort mit den geringsten Umweltauswirkungen in Form von Lärmimmissionen zu rechnen ist;
- weder für die PWC-Anlage auf der Ostseite noch auf der Westseite artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden;
- Landschaftsschutzgebiete nur im Bereich der PWC-Anlage Ost betroffen sind und
- für den Standort 5 insgesamt die geringsten Herstellungskosten anfallen.

Die Standorte 1 bis 3 kommen als Planlösung für eine beidseitige PWC-Anlage nicht ernstlich in Betracht. Angesichts der für die PWC-Anlage auf der Westseite in etwa gleichwertigen Standorte 5 bis 7 sind allerdings Kombinerungsmöglichkeiten zwischen der PWC-Anlage auf der Ostseite für den Standort 5 mit den PWC-Anlagen auf der Westseite für die Standorte 6 und 7 nicht von vorne herein auszuschließen.

2.2.2.6 Gesamtergebnis unter Berücksichtigung kommunaler und staatlicher Planungen

Der Vorhabenträger hat aufgrund der in vorstehender Ziffer 2.2.2.5 durchgeführten Bewertung ergebenden und in die weiteren Untersuchungen einbezogenen Standorte 5 bis 7 bezüglich berührter kommunaler und staatlicher Belange beziehungsweise Planungen mit der Gemeinde Berg und dem Staatlichen Bauamt Regensburg Gespräche geführt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die PWC-Anlagen auf der Westseite bei den drei Standorten 5 bis 7 mit kommunaler Planungen (geplante Gewerbe- und Baugebietsausweisungen) von der Gemeinde Berg konkurrieren .

Insbesondere berühren die Standorte 5 bis 7 bezüglich der PWC-Anlagen auf der Westseite Planungen des Freistaates Bayern für eine im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Berg ausgewiesene Ortsumgebung von Berg. Diese Ortsumgebung im Zuge der Staatsstraße 2240 ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeitsstufe enthalten.

Nachdem die für eine Kombination verbleibenden Standorte 1 bis 3 für PWC-Anlagen auf der Westseite deutliche Nachteile und somit eine geringe Eignung aufweisen, hat sich der Vorhabenträger zu einer versetzten Rastanlage entschieden. Die einseitige PWC-Anlage auf der Westseite der Bundesautobahn A 3 ist dabei entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern eines gesonderten straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Dagegen bestehen auch im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die „Abschnittsweise“ Verwirklichung von Projekten keine Bedenken. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wird somit ausschließlich die PWC-Anlage auf der Ostseite behandelt, wobei hier der Standort 5, wie in vorstehender Ziffer 2.2.2.5 ausgeführt, am

besten geeignet und damit vorzugswürdig ist. Innerhalb des Standorts 5 sind keine weiteren Ausbauvarianten Gegenstand der Variantenuntersuchung, da sich der Planungsentwurf an den Entwurfs- und Betriebsmerkmalen nach den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011)“ orientiert und geländebedingt nur ein begrenzter Planungsspielraum verbleibt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind im Hinblick auf die PWC-Anlage auf der Ostseite der Bundesautobahn A 3 keine Gründe ersichtlich, die einen anderen Standort gegenüber dem Standort 5 als vorzugswürdiger erscheinen lassen.

2.2.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt vorgesehene Dimensionierung der PWC-Anlage östlich der Bundesautobahn A 3 ist geeignet und erforderlich, um entsprechenden Parkraum für Last- und Personenkraftwagen zu schaffen und zu einer Reduzierung des vorhandenen Stellplatzdefizits im Abschnitt der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg beizutragen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei wie in vorstehender Ziffer 2.2.2.6 bereits angeführt an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)" in Verbindung mit den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011)“ und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, S. 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die technischen Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 5.1; Unterlage 6.2, Blatt Nrn. 1 bis 3; Unterlagen 8.1 und 8.2;

Unterlagen 10.1 und 10.2; Unterlage 11; Unterlage 14.2, Blatt Nrn. 1 bis 3 und Unterlage 14.3 sowie Unterlage 16.1).

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Parkflächen, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41

Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Wenn und soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen oder anzuerkennen sind.

2.2.4.1.1 § 50 BImSchG

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG). Die Planung für den Neubau der Verkehrsflächen der PWC-Anlage ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der Anlage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Planungsträger jedoch nicht, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete befinden sich hier nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Die nächstgelegene Wohnbebauung der Gemeinde Berg westlich der PWC-Anlage weist einen Abstand von rund 200 Meter auf. Der Abstand der nordöstlich des geplanten Vorhabens im Ortsteil Haimburg gelegenen Wohnbebauung beträgt rund 500 Meter und die Wohnbebauung von Unterwall östlich der PWC-Anlage weist einen Abstand von über einen Kilometer zur PWC-Anlage auf.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange entspricht die gewählte Ausbauvariante den Anforderungen des § 50 BImSchG. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt, scheiden andere Varianten, soweit sie überhaupt nennenswerte Verbesserungen gegenüber der planfestgestellten Lösung aufweisen, wegen der mit ihnen verbundenen Nachteilen, wie deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beziehungsweise aus bautechnischer, verkehrlicher und auch wirtschaftlicher Sicht aus.

2.2.4.1.2 Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von §§ 41 ff. BImSchG in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV vorzunehmen. Die Vorgaben des § 41 Abs. 1 BImSchG und der 16. BImSchV stehen dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Die Verkehrsanlagen der PWC-Anlage Berg sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG Bestandteil der Bundesautobahn A 3, sodass der Neubau der PWC-Anlage als Änderung der Bundesautobahn A 3 als öffentlicher Straße zu qualifizieren ist. Da der Lärm des zu ändernden Verkehrswegs zu betrachten ist, ist der Lärm der durchgehenden Fahrspuren der Bundesautobahn A 3 gemeinsam mit dem Lärm des Nebenbetriebs, also der Verkehrsflächen der PWC-Anlage, zugrunde zu legen.

Durch den hier gegenständlichen Neubau der PWC-Anlage Berg ist jedoch kein zusätzlicher Lärmschutz veranlasst. Dies ergibt sich daraus, dass vorliegend der Anwen-

dungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) nicht eröffnet ist. Denn das plangegegenständliche Vorhaben lässt sich weder unter dem Begriff "Bau" noch unter dem Begriff "wesentliche Änderung" einer öffentlichen Straße im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG subsumieren.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV liegen nicht vor, da mit dem Ausbau der PWC-Anlage kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen geschaffen wird. Die zusätzlichen Verkehrsflächen innerhalb der PWC-Anlage, insbesondere die Fahrspuren zu und zwischen den Parkständen und die Stellplätze, sind nicht als ein neuer durchgehender Fahrstreifen im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren. Voraussetzung für die Bejahung eines neuen durchgehenden Fahrstreifens wäre, dass durch bauliche Maßnahmen eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Straße für den Gesamtverkehr im Sinne einer vermehrten Aufnahme von Verkehr im Gegensatz zu einer Verflüssigung oder Erleichterung des vorhandenen Verkehrs auf einem Teilabschnitt der Straße erreicht wird. Daran fehlt es hier.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV ist ebenfalls nicht erfüllt, da die Beurteilungspegel der näher untersuchten nächstgelegenen Immissionsorte im Ortsteil Meilenhofen der Gemeinde Berg westlich der Bundesautobahn A 3, die einen Abstand von mindestens rund 200 Meter zur östlich der Bundesautobahn gelegenen PWC-Anlage aufweisen, durch das geplante Vorhaben nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden. Im immissionstechnisch ungünstigsten Fall wird eine Erhöhung um 1 dB(A) im Ortsteil Meilenhofen prognostiziert. Die Werte liegen hier nach dem Ausbau im Gewerbegebiet bei 61 dB(A) am Tag und 58 dB(A) in der Nacht und bei 54 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht im allgemeinen Wohngebiet. Bezüglich des Gewerbegebietes liegen die ermittelten Immissionspegel somit noch zum Teil deutlich unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die ermittelten Immissionspegel weit unter den Werten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für die angrenzende Bebauung besteht somit unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 17.1) nicht, weil durch den Neubau der PWC-Anlage östlich der Bundesautobahn A 3 und der damit verbundenen Änderung der Bundesautobahn A 3 der Beurteilungspegel weder um 3 dB(A) noch auf mindestens 70 dB(A) am Tag beziehungsweise auf 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat aus der Sicht des Immissionsschutzes ausdrücklich keine Bedenken vorgebracht.

2.2.4.2 Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage

Um gemäß Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (ab 17. Dezember 2013: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 29. Januar 2008, Ziffer 2.8 beziehungsweise dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 im Bereich der Rastanlage den Wert von 65 dB(A) in der Nacht einhalten zu können, wird auf Seiten der durchgehenden Fahrbahn der Bundesautobahn A 3 im Bereich

- von Betr.-km 424,455 bis Betr.-km 424,730

ein Lärm- und Blendschutzwall mit einer Höhe von 5,00 bis 7,00 Meter über der Gradienten der angrenzenden Richtungsfahrbahn Nürnberg errichtet (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.1.2.2; Unterlagen 5.1 und 7.1). Hinsichtlich der benachbarten Bebauung wirkt sich dieser Wall nicht lärmindernd aus. Wie den festgestellten Planunterlagen entnommen werden kann (Planordner: Unterlage 17.1), bleiben die Werte der berechneten Immissionspegel mit und ohne Wall nahezu unverändert.

2.2.4.3 Baulärm

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.2 dieses Beschlusses enthaltene Auflage findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann hier zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045, 22 A 09.40047, 22 A 09.40048, 22 A 09.40053, DVBl 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

2.2.4.4 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß

oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26. Mai 2004, Az. 9 A 6/03, DVBl 2004, S. 1289, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23. Februar 2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Da Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten, oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV überschreiten könnten, von dem Ausbau der PWC-Anlage Berg nicht zu erwarten sind, ist diese Voraussetzung in vorliegendem Fall erfüllt. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.2) wird hierzu Bezug genommen. Die dort vorgenommene Abschätzung nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen – RLuS 2012 ergibt, dass die Luftschadstoffgrenzwerte in den an das Vorhaben angrenzenden Ortschaften nicht überschritten sein werden.

Mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27. Februar 2013 wurden die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 12 – und das zu den Richtlinien gehörige PC-Berechnungsverfahren eingeführt. Wie die alte MLuS 02 so geht auch die neue RLuS 12 davon aus, dass ab einem Abstand von mehr als 200 Meter vom Emittenten bereits die Grundbelastung durch Luftschadstoffe erreicht wird und keine zusätzlichen Immissionen aus dem Autobahnbereich nachweisbar sind. Bei größeren Abständen, wie es bei den Ortsteilen Meilenhofen (rund 200 Meter), Haimburg (rund 500 Meter) und Berg (rund 700 Meter) der Fall ist, geht die RLuS 2012 davon aus, dass die vorhandene Grundbelastung durch zusätzliche Schadstoffbelastungen

aus der Bundesautobahn und der PWC-Anlage Berg nicht erhöht wird. Daher ist keine Verschlechterung der Luftschadstoffsituation für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Belastungen oder Einwirkungen auf die vorhandene Einzelbebauung, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien beziehungsweise Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind aus Sicht des für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständigen Sachgebietes 50 der Regierung der Oberpfalz nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich darüber hinaus um eine einseitige unbewirtschaftete PWC-Anlage. Personen halten sich dort dementsprechend nur vorübergehend auf.

2.2.4.5 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der PWC-Anlage Berg ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

Zu den Bodenfunktionen im Sinne des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG). Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) rechtfertigt die Nachteile, die der Neubau der unbewirtschafteten PWC-Anlage Berg für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind aufgrund des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten. Zwar erfolgt eine Beeinträchtigung des Bodens insbesondere durch die Neuversiegelung von rund 1,74 Hektar zuzüglich eines Funktionsverlustes durch Auf- und Abtrag im Bereich des vom Eingriff betroffenen Feldgehölzes und auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht dadurch verloren,

allerdings handelt es sich bei den betroffenen Flächen hauptsächlich um Böden, die durch die Schadstoffeinträge der angrenzenden Bundesautobahn bereits vorbelastet sind.

Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung beziehungsweise den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten Absetzbeckens mit nachgeschalteten Regenrückhaltebecken deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehene Maßnahme 3 E kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.7 und 2.2.5.2.1.3 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlagen Nr. 19.1.1 und 19.1.2).

2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG beziehungsweise Art. 20 BayNatSchG)

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke oder Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), und § 27 BNatSchG (Naturparke) sind ebenso nicht vorhanden wie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Vom Vorhaben betroffen ist das nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.06 „Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg und Nürnberg – Regensburg“. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.12 „Haimburg-Wallerbuch-Ottenburg“ reicht am Ostrand an das geplante Vorhaben heran. Die Bestimmungen der einschlägigen Schutzgebietsverordnung (LSchVO des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 31. Dezember 1964 in der Fassung der Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. vom 15. Februar 2006) sind daher materiell im Rahmen der Planfeststellung zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 LSchVO ist es verboten, in den geschützten Landschaftsteilen, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 4 Abs. 2 LSchVO bedürfen die Anlage von Bauwerken aller Art, jede Art von Erdaufschlüssen und die Beseitigung oder Beschädigung von im Schutzgebiet vorhandenen Gebüsch und Gehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes einer vorgängigen Erlaubnis. Nach § 4 Abs. 3 LSchVO darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 LSchVO genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gesondert zu beantragen, sondern werden durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt.

Durch das Vorhaben wird neben Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in geringerem Umfang auch das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Mit dem Neubau der PWC-Anlage verbunden ist ein Flächenverlust von rund 3,1 Hektar des Landschaftsschutzgebietes LSG-00121.06 „Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg und Nürnberg – Regensburg“. Das ursprünglich im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 3 A auf dem Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg, in einem Umfang von rund 0,2 Hektar berührte Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.12 „Haimburg-Wallerbuch-Ottenburg“ ist aufgrund der entfallenden Ausgleichsmaßnahme 3 A künftig nicht mehr betroffen.

Für den Bereich der PWC-Anlage Berg wird der Verbotstatbestand der Schädigung des Naturhaushalts gemäß § 4 Abs. 1 LSchVO durch das geplante Bauvorhaben

als erfüllt angesehen. Es kann gemäß § 7 Abs. 1 LSchVO in besonderen Fällen aber eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen zugelassen werden.

Diese Voraussetzung für eine Ausnahme liegt hier vor. Die Befreiung von den betreffenden Verboten aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist geboten. Der Grund für die Eingriffe ist in den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 beschriebenen Planungszielen zu sehen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Berg ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden. Diese Gründe wiegen gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes erheblich schwerer. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Handlungen, welche Verbotstatbestände erfüllen, nur in einem kleinräumigen Umfang im betroffenen Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.06 „Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg und Nürnberg – Regensburg“ auswirken werden und die betroffenen Flächen durch die stark befahrene Bundesautobahn A 3 erheblich vorbelastet sind. Die Befreiung ist auch im Rechtssinn notwendig, namentlich existieren keine gangbaren Alternativen, mit denen die entstehenden Beeinträchtigungen noch weiter verringert werden könnten (vgl. Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3).

Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit einer anrechenbaren Fläche in einem Umfang von rund 0,92 Hektar angemessen kompensiert werden kann.

Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 56 S. 3 Hs. 2 BayNatSchG) des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. wird daher gemäß § 4 Abs. 3 LSchVO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 3 BayNatSchG die Ausnahme von den Verboten nach § 4 Abs. 2 LSchVO erteilt.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG, Art. 16 und 23 BayNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans erhoben. Über die amtlich kartierten schutzwürdigen Biotop der Biotopkartierung Bayern hinaus wurden von Seiten des Vorhabenträgers eigenkartierte Biotop erhoben, die als sogenannte Ökoflächen den qualitativen Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft, geschützte und schutzwürdige Biotop sowie Ökoflächen sind im Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2) dargestellt.

Nach § 30 BNatSchG beziehungsweise Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen im Untersuchungsgebiet für das plangegegenständliche Vorhaben sind die Biotop Typen Feldgehölz, naturnah und feuchte Hochstaudenfluren. Es handelt sich um Versiegelung oder Überschüttung von rund 0,3 Hektar naturnahem Feldgehölz und rund 0,03 Hektar feuchten Hochstaudenfluren. Die betroffenen Biotop sind auf Grund ihres Alters und ihrer Ausprägung als wiederherstellbar einzustufen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotop (Planordner: Unterlagen 9.4 und 19.1.1, Kapitel 1.4) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der naturschutzfachlichen Kompensierbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG (vergleiche nachfolgende Ziffer 2.2.5.2.1 dieses Beschlusses) eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG). Ebenso dürfen aus diesem Grund Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden (§§ 39 Abs. 5, 39 Abs. 7 BNatSchG, Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses. Die Ausnahme ist ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem BayDSchG
Im Untersuchungsgebiet ist kein Bannwald nach dem BayWaldG vorhanden. Weiterhin werden durch den Bau der PWC-Anlage keine Wassergewinnungsgebiete berührt.

Ebenso sind Bau- oder Bodendenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz im Plangebiet nicht bekannt, was auch vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege so bestätigt wurde.

2.2.5.1.2 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

2.2.5.1.2.1 Verbotstatbestände und geschützte Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor,

soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.5.2.1.1).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

2.2.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbots-tatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Planordner: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.1 und Unterlage 19.1.3), auf die Bezug genommen wird, dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung beziehungsweise

Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.5.1.2.3 verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG greifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet den Vorhabenträger jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG greifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgeschieden, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden.

Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ auszugehen ist, ist schließlich zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

2.2.5.1.2.3 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

Maßnahmekomplex 1 V: Vorgaben zur Baufeldfreimachung

- 1.1 V: jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Gehölzen.
Die Fällung fledermausrelevanter Gehölze findet im Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit statt. Vor den Fällungen findet eine Markierung potenzieller Quartierbäume statt.
- 1.2 V: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen
Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.
- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung für Offenlandstrukturen
In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar beziehungsweise auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen zeitigen Frühjahrschnitt.

Maßnahmenkomplex 2 V: Vorgaben für die Bauzeit

- 2.1 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit Habitatfunktion für die Zauneidechse
Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, werden die Strukturen mit Habitateignung angrenzend an Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehender Inanspruchnahme ausgenommen. Betroffen sind die Flächen mit Habitateignung für Zauneidechsen angrenzend zum Wirtschaftsweg, der weiterführend von der Autobahnüberführung bei Betr.-km 424,270 nach Osten zum Haimburger Wald führt, beginnend circa 50 m östlich der Bundesautobahn A 3.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3 und Unterlage 19.1.3, Kapitel 3).

2.2.5.1.2.4 CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) sind nicht erforderlich.

2.2.5.1.2.5 Verstoß gegen Verbote

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gem. § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt das Verbot beinhaltet eine Erheblichkeitschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtli-

chen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3, Kapitel 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.2) ergeben sich durch den Bau der PWC-Anlage bau-, anlage- und betriebsbedingt artenschutzrechtliche Risiken nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, bei den Arten nach Anhang IV FFH-RL

- für waldbewohnende Fledermausarten (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus),
- für die Zauneidechse sowie
- bei den europäischen Vogelarten für Vögel die in Feldgehölzen und Hecken brüten (Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Bluthänfling, Grünspecht, Neuntöter, Pirol, Sperber, Turmfalke) und für Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze).

Verbotstatbestände bezüglich der Fledermausarten können durch die jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V) sicher vermieden werden. Die Fällung der markierten fledermausrelevanten Bäume werden unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchgeführt, der die Stämme auf Fledermausvorkommen hin noch mal untersucht und eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt und in ein Ersatzquartier bringt beziehungsweise dafür sorgt, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.3).

Bezüglich der Zauneidechse werden Tötungen oder Verletzungen von Tieren durch Schutzeinrichtungen vermieden. Hierbei werden die Flächen mit Habitatfunktion, die im Untersuchungsgebiet angrenzend zum Baufeld vorkommen, durch Schutzeinrichtungen vor einem Befahren beziehungsweise sonstiger vorübergehender Inanspruchnahme geschützt (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V, Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.5).

Um für Vögel, die in Feldgehölzen und Hecken brüten, Tötungen oder Verletzungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) zu vermeiden, werden Fällungen, die über die fledermausrelevanten Gehölze hinaus stattfinden nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorgenommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2V, vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.2).

Bei der Baufeldfreimachung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Habitatfunktion für Feldvögel nicht vollständig auszuschließen. Um Tötungen oder Verletzungen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG) für die bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden, werden die Baufeldflächen mit vorhandenem, wenn auch suboptimalen, Habitatpotential im Baujahr bereits vor der Brutzeit durch Pflügen beziehungsweise zeitigen Frühjahrsschnitt einer Brutplatzeignung entzogen (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V, vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, 5.4).

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, also wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F., juris Rdnr. 91). Umstände, die für die Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, NuR 2011, S. 866).

An der bestehenden, vielbefahrenen Bundesautobahn A 3 gehört für die lokalen Populationen der vorkommenden Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie das Kollisionsrisiko zum allgemeinen Lebensrisiko, das durch den Bau der PWC-Anlage nicht signifikant erhöht wird. Die Geschwindigkeit und das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn nehmen aufgrund des Vorhabens nicht zu. Das Verkehrsaufkommen im Parkplatz

nimmt zu, jedoch erhöhen sich die gefahrenen Geschwindigkeiten im Parkplatz nicht signifikant, so dass hieraus kein größeres Kollisionsrisiko entsteht. Das Vorhaben löst in Bezug auf den Aspekt des Tötungsverbot also keinen Verbotstatbestand aus.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen beziehungsweise potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten wurde die Erfüllung von Störungsverboten geprüft. Entsprechend den Ausführungen in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) ist zu erwarten, dass sich unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen konfliktvermeidenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert beziehungsweise Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden somit bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie beispielsweise durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Mit Ausnahme der Zauneidechse kann unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen beziehungsweise potenziell vorkommenden streng geschützten Tierarten sowie europäischen Vogelarten eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Bereiche mit für die Zauneidechse nachgewiesener Habitataignung werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Habitataignung besteht jedoch außerhalb des geplanten Baufeldes an den Böschungen beim Wirtschaftsweg (Nachweis: juveniles Einzeltier), der weiterführend vom Überführungsbauwerk bei Betr.-km 424,270 nach Osten zum Haimburger Wald führt. Die Weg- und Grabensäume werden durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge ausgenommen (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V, Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5.5). Für die Zauneidechse kann unter Berücksichtigung dieser Maßnahme eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden, die Funktionalität betroffener Lebensstätt-

ten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden bei Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt. Relevante Arten kommen entweder im weiteren naturräumlichen Umfeld nicht vor oder finden im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG) und den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 19.1.1 und 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für die Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und zeigt die Konflikte auf, die

durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.2.5.2.1 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.2.5.2.1.1 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG). Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, 66, zur bis 28. Februar 2010 geltenden Rechtslage).

2.2.5.2.1.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 19.1.1, 9.2 und 9.3) verwiesen.

2.2.5.2.1.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S: 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im be-

troffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen beziehungsweise Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sogenannten gemeinsamen Grundsätzen vom 21. Juni 1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) ist nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 24 BayKompV in diesem Verfahren nicht anwendbar. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß den sogenannten „Gemeinsamen Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz“ des Bayerischen Innen- und Umweltministeriums vom 21. Juni 1993 nachvollziehbar umgerechnet. Es ergibt sich demnach ein flächiger Kompensationsbedarf von rund 0,92 Hektar. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in den Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 9.2, 9.4 und 19.1.1) verwiesen. Der Ausgleichsflächenbedarf ist dabei nachvollziehbar nach den geltenden Rechtsvorschriften und Leitfaden geplant und erfolgte in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum.

Das naturschutzfachliche Kompensationskonzept orientiert sich an den räumlichen und fachlichen Zielsetzungen der verschiedenen Planungsgrundlagen, dem land-

schaftlichen Leitbild, der Konfliktsituation und dem zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsbedarfs. Daraus ergeben sich folgende fachliche Einzelziele (planerisches Leitbild):

- Erhöhung der Lebensraumvielfalt
 - Entwicklung von naturnahen Gehölzen und Säumen in der strukturarmen Flur; dabei in geeigneter Lage Schaffung von Kleinstrukturen wie Steinhaufen, besonnte Wurzelbereiche/ Gehölzhaufen zur Erhöhung der Lebensraumqualität für Reptilien, Insekten und andere wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.
 - Extensive Flächennutzung
- Verbesserung der Biotopfunktion

Herstellung von naturnahen Flächen mit Biotopfunktion als Vernetzungselemente. Erhöhung der Dichte von Trittsteinbiotopen durch die Bereitstellung extensiv genutzter, naturnaher Lebensräume.
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktion

Ermöglichen der Grundwasserneubildung durch Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs war ursprünglich die Ausgleichsfläche 3 A „Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv“ vorgesehen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E „Strukturreiche Offenlandfläche „Klosterblick“- extensiv“. Die Maßnahme dient nicht allein dem Ersatz von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Umwandlung bisheriger Parkplatzflächen stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Bei der Anlage und Gestaltung der Ersatzfläche werden innerhalb der Maßnahme 3 E anteilig rund 1.400 m² entsiegelt und Flächen bisherigen Straßenbegleitgrüns umgestaltet und extensiviert. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf der Maßnahmenfläche neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Naturraum beitragen.

Der Neubau der PWC-Anlage Berg findet zum größten Teil in der Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ und dort in der Naturraum-Einheit 111 „Vorland der Mittleren Frankenalb“ statt. Die Kompensationsmaßnahme 3 E hingegen liegt rund 4,1 Kilometer entfernt in der Naturraum-Haupteinheit D61 „Fränkische Alb“ beziehungsweise in der Naturraum-Einheit 81 „Mittlere Frankenalb“. Die Naturraum-Einheit 81 „Mittlere Frankenalb“ (in D61) grenzt von Nordwesten her gerade an den Eingriff heran und ist im Übergangsbereich eng mit der Naturraum Einheit 111 „Vorland der

Mittleren Frankenalb“ (in D59) verzahnt. Aufgrund dieser engen Verzahnung können die beeinträchtigten Funktionen durch die Kompensationsmaßnahme 3 E trotz der unterschiedlichen Naturräume in gleichwertiger Weise wiederhergestellt werden. Der Eingriff und die Kompensation stehen im engen räumlichen Zusammenhang, da sie im selben Landkreis und im selben Gemeindegebiet stattfinden.

Durch die Anlage und Entwicklung der strukturreichen Offenlandfläche sowie der damit einhergehenden Verbesserungen der Boden- und Grundwasserfunktionen im Rahmen der Maßnahme werden die beeinträchtigten Funktionen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG in gleichwertiger Weise wiederhergestellt.

Kompensationsmaßnahmen Landschaftsbild

Ziel des Gestaltungskonzepts ist neben einer harmonischen Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft die Verminderung des technischen Eindrucks. Die randliche Bepflanzung mit Gehölzen bewirkt eine Abschirmung der Anlage zur offenen Landschaft hin und dient gleichzeitig als Sichtschutz.

Zum anderen soll auch das Parkplatzgelände für die Reisenden und Nutzer der Anlage ansprechend gestaltet werden. Einzelbäume bieten Schatten, dienen als Sichtschutz und tragen zur Strukturierung der Anlage bei. Durch die Auswahl der Baumarten (zum Beispiel: Ahorn, Eberesche, Hainbuche) erfolgt eine regionaltypische Gestaltung der Anlage. Grünflächen dienen als Aufenthaltsbereiche, eine Platzierung von Sitzgruppen ermöglicht die Nutzung für Picknick und Erholung.

Folgende kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes:

- 4.1 G: Entwicklung von Flächen mit kurzer Grasnarbe durch Spontanbesiedlung (intensiv);
- 4.2 G: Anlage von Landschaftsrasen, intensiv
- 4.3 G: Anlage von Landschaftsrasen, extensiv
- 4.4 G: Zulassen von Sukzession
- 4.5 G: Pflanzung von Hecken und Gebüsch
- 4.6 G: Pflanzung von Einzelbäumen

Durch die Gestaltungsmaßnahmen wird die PWC-Anlage in die Landschaft eingebunden. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlagen 9.2 und 9.3) verwiesen.

Die durch das Bauvorhaben verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig kompensiert werden, so dass eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG entfällt.

Auf agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen. Für die Kompensationsmaßnahme 3 E werden keine Flächen landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

2.2.6 Wald

Vom Vorhaben ist kein Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes betroffen, so dass dem Erhalt der Waldfunktionen und der Sicherung des Waldes nicht entgegengewirkt wird.

Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme vom 15. Oktober 2014 ausführt, ist die im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 3 E im Bereich des Rastplatzes „Klosterblick“ vorgesehene Pflanzmaßnahme geeignet, die kleinstflächigen Strukturen des von der Baumaßnahme überbauten jungen Waldes zu ersetzen.

2.2.7 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

2.2.7.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für die Errichtung von Anlagen an Gewässern, den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Amtlich festgesetzte Wasserschutz- (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) sind im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden. Die

Grenze der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Gemeinde Berg weist einen Abstand von rund 400 Meter zu den befestigten Flächen der PWC-Anlage Berg auf.

Das anfallende Schwarzwasser (Abwasser aus Toiletten) wird über eine neu zu verlegende Abwasserleitung (Freispiegelleitung) zur bestehenden biologischen Kläranlage der Gemeinde Berg transportiert, in der die Reinigung erfolgt.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind im Rahmen der Konzentrationswirkung folgende wasserrechtliche Tatbestände betroffen:

- Gewässerverlegung (§ 67 Abs. 2 WHG):

Das Bauvorhaben erfordert die Verlegung eines namenlosen Bachs, ein Gewässer dritter Ordnung (Planordner: Unterlage 5.1; Unterlage 11, Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 2.3). Die Verlegung dieses Bachs im Zuge der PWC-Anlage stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und damit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar. Der nach § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtige Gewässerausbau infolge der Verlegung des namenlosen Bachs ist genehmigungsfähig, da die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen der §§ 67 Abs. 1, 68 Abs. 3 WHG erfüllt werden. Durch die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen wird sichergestellt, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen eingehalten werden.

- Einleitung von Oberflächenwasser in den „Wallerbach“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) an einer Einleitungsstelle.

Das auf den geplanten Verkehrsflächen der PWC-Anlage Berg und Teilen der Bundesautobahn A 3 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt, vorschriftsmäßig behandelt, zwischengepuffert und gedrosselt dem Vorfluter „Wallerbach“, einem Gewässer dritter Ordnung, zugeführt. Für die Behandlung des verunreinigten Straßenwassers der PWC-Anlage und der Bundesautobahn A 3 ist ein Absetzbecken mit Regenrückhaltebecken östlich der Bundesautobahn A 3 und südlich der PWC-Anlage Berg vorgesehen. Die Einleitungsstelle in den „Wallerbach“ befindet sich ebenfalls östlich der Bundesautobahn A 3, unmittelbar im Vorfeld des Unterführungsbauwerks für den „Wallerbach“ im Zuge der Bundesautobahn A 3, wo auch das verlegte Fließgewässer einmündet. Beim „Wallerbach“ handelt es sich um keinen Wasserkörper beziehungsweise Teil eines Wasserkörpers nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Allerdings mündet der „Wallerbach“ in die „Schwarzach“, ebenfalls ein Gewässer dritter Ordnung und Flusswasserkörper 2_F026 „Schwarzach von Riebling bis Einmündung Raschbach“, der als nicht erheblich veränderter Flusswasserkörper eingestuft ist. Der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers wurde als mäßig beurteilt. Als Bewirtschaftungsziel im Maßnahmenprogramm für

den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein gilt die Erreichung eines guten ökologischen Zustands, der voraussichtlich nach 2021 und bis 2027 erreicht wird. Baubedingte Eingriffe unmittelbar in den Flusswasserkörper 2_F206 sind weder vorgesehen noch erforderlich.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die Planunterlagen geprüft und bestätigt, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange bestehen.

2.2.7.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das im Bereich der PWC – Anlage (Fahrgassen, Stellflächen, Gehwege) und allen nichtbefestigten Flächen zwischen der Pkw-Durchfahrt und der Bundesautobahn A 3 anfallende Niederschlagswasser wird über Abläufe und Mulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen einem Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt. Zusätzlich wird auch das zwischen Betr.-km 423,820 und Betr.-km 424,350 für die Richtungsfahrbahn Nürnberg anfallende und über vorhandene beziehungsweise neu zu bauende Entwässerungsleitungen abgeleitete Niederschlagswasser zusammen mit dem Niederschlagswasser aus dem Bereich der PWC-Anlage in dieses Absetz- und Regenrückhaltebecken eingeleitet dort gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt in den „Wallerbach“ als Vorfluter weitergeleitet. Die Einleitungsstelle in den „Wallerbach“ befindet sich östlich der Bundesautobahn A 3, unmittelbar im Vorfeld der Bachunterführung (BW 425a, N_03_B425a), wo auch der verlegte namenlose Bach einmündet.

Die Konzeption der Oberflächenwasserableitung im Planungsbereich verfolgt den Planungsgrundsatz, das Regenwasser aus den Verkehrsflächen getrennt vom Oberflächenwasser aus den Außengebietsbereichen abzuleiten. Damit wird eine Einleitung von sauberem Wasser in das Absetz- und Regenrückhaltebecken vermieden.

Bezüglich der ausführlichen Beschreibung und Darstellung des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.12; Unterlagen 8.1, 8.2 und 18) verwiesen.

Die vorgesehenen Einleitungen sind gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig. Die Zulassung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Zulassung kann gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Straßenanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der in Teil A,

Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbaulastträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutz.

Ein Auflagenvorbehalt, wie vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg gefordert, ist nicht aufzunehmen, da die Voraussetzungen nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG nicht gegeben sind. Eine abschließende Entscheidung ist möglich. Gegenteiliges wurde nicht vorgebracht. Außerdem bietet schon die Regelung des § 13 WHG die Möglichkeit, nachträgliche Auflagen festzusetzen.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Behandlung der wasserwirtschaftlichen Belange. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Wasserrechtsbehörde, hat das Einvernehmen erteilt (§ 19 Abs. 3 WHG). Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat die vorgesehene Entwässerung geprüft und ihr bei Beachtung der festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Im Verfahren wurden gegen die vorgesehene Entwässerung weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Einwendungsführern Bedenken oder Einwendungen vorgebracht.

2.2.7.3 Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) in deutsches Recht umsetzen. Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzia-

les und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Das Kernziel für Oberflächengewässer ist der "gute ökologische Zustand" - für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper das "gute ökologische Potenzial" und der "gute chemische Zustand". Für die Bewertung eines Gewässers spielen die wesentlichen biologischen und chemischen sowie die strukturellen und physikalischen Merkmale eine Rolle.

Eine Verschlechterung im Sinne dieser Bestimmung liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziffer i WRRL dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, NVwZ 2015, S. 1041).

Die Prüfung durch den Vorhabenträger hat an der Einleitungsstelle in den „Wallerbach“ eine rechnerische Chloridkonzentration von 112 mg/l nach Durchführung des Vorhabens ergeben. Die rechnerische Endbelastung für den Jahresmittelwert der Chloridkonzentration an der für den Flusswasserkörper 2_F026 „Schwarzach von Riebling bis Einmündung Raschberg“ zutreffenden Messstelle ergibt sich zu 58 mg/l. Entsprechend der Anlage 7 der Oberflächengewässerverordnung liegt der Orientierungswert für Chlorid für Gewässer, die sich in einem guten ökologischen Zustand befinden bei 200 mg/l. Als Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen von chlorid-haltigen Einleitungen in oberirdische Gewässer infolge von Tausalzeinsatz zur wasserrechtlichen Beurteilung nach §§ 12, 27 WHG bleibt festzuhalten, dass keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist. Negative Auswirkungen auf den Gewässerzustand durch die Einleitung von Chlorid aus der Anwendung von Tausalz können daher ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Az.: C-461/13, DVBl 2015, S. 1044) ist auch das Verbesserungsgebot beziehungsweise Zielerreichungsgebot gemäß § 27 WHG zu prüfen. Aufgrund des vorstehenden Berechnungsergebnisses ist auch davon auszugehen, dass die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes durch das geplante Vorhaben nicht gefährdet ist. Diese Einschätzung wird durch das Wasserwirtschaftsamtes Regensburg bestätigt.

§ 47 Abs. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist,

- dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1),
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3).

Für Grundwasser ist das Ziel ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand. Zur Bewertung des chemischen Zustands sind die Schadstoffkonzentrationen und die Leitfähigkeit im Grundwasserkörper zu beurteilen. Für den mengenmäßigen Zustand ist das Ausmaß, in dem ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird, zu betrachten.

Das Vorhaben entspricht auch hinsichtlich der Grundwasserbewirtschaftung den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Die geplante PWC-Anlage Berg befindet sich ausschließlich im Bereich des Grundwasserkörpers 2_G004 „Feuerletten/Albvorland – Neumarkt i.d.OPf.“.

Das im Bereich der PWC-Anlage (Fahrgassen, Stellflächen, Gehwege) und allen nicht befestigten Flächen zwischen der Pkw-Durchfahrt und der Bundesautobahn A 3 anfallende Niederschlagswasser wird über Abläufe und Mulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen einem Absetz- und Regenrückhaltebecken zugeführt. Dort gereinigt, zwischengespeichert und gedrosselt in den „Wallerbach“ als Vorfluter weitergeleitet, so dass insgesamt nicht von erheblichen Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser auszugehen ist, die sich nachteilig auf die Qualitätsnormen nach § 47 WHG auswirken würden.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Die am Ziel des guten chemischen Grundwasserzustandes orientierte Entwicklung des Grundwassers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten chemischen Zustand. Der Messwert für Chlorid liegt mit 28 mg/l deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 250 mg/l. Eine Überschreitung des Schwellenwertes, die zur Feststellung einer Verschlechterung des chemischen Zustandes gemäß § 47 WHG führen würde, ist nach derzeitiger Einschätzung durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Unabhängig davon, ob bei dem betroffenen Grundwasserkörper ein signifikanter und anhaltender Trend ansteigender Schadstoffkonzentration besteht, würde ein solcher durch die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Entwässerungskonzeptes und

der anderen Maßnahmen nicht verschärft. Das Vorhaben steht einer Trendumkehrung nicht entgegen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Auch gegen das Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG wird, wie auch vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt wird, nicht verstoßen.

2.2.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben erfordert die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Umfang von rund 5,6 Hektar. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch geringfügig durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens in Form von Anschneidungen betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Das öffentliche Wegenetz wurde so angepasst, dass alle landwirtschaftlichen Nutzflächen ungehindert erreichbar sind (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses).

Zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs war ursprünglich die Ausgleichsfläche 3 A „Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv“ auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück FI.-Nr. 552, Gemarkung Berg vorgesehen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E „Strukturreiche Offenlandfläche „Klosterblick“- extensiv“. Diese Maßnahme wird innerhalb der zur Auflassung vorgesehenen Rastanlage „Klosterblick“ durchgeführt, so dass für diese Maßnahme keine Flächen landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch genommen werden, was aus agrarstruktureller Sicht sehr begrüßt wird.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von dem geplanten Bauvorhaben betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Regensburg auch nicht eingewandt. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe sind nur dann (zusätzlich) als öffentlicher

Belang in die Abwägung einzustellen, wenn sie in größerer Zahl durch das Bauvorhaben verursacht werden. Diese Sichtweise geht auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Abschnitt der Bundesautobahn A 7 im Allgäu zurück (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25/90), der zu Existenzgefährdungen bei mindestens 17 Betrieben geführt hat. Das trifft auf den Bau der PWC-Anlage Berg jedoch nicht zu, weil nach Prüfung der Betriebsdaten durch den Vorhabenträger nur bei einem Betrieb eine Existenzgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. Zu der von einem weiteren privaten Einwendungsführer eingewandten Existenzgefährdungen seines landwirtschaftlichen Betriebs wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.4.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Vorhabenträger hat bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzende Grundstücke Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses). Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Insgesamt sind mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Dem entsprechend hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg in seiner Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

2.2.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. In die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist im Areal der geplanten PWC-Anlage kein Bodendenkmal bekannt. Jedoch wurde aufgrund der Terrassenlage am „Wallerbach“ auf der Grundlage des Urkatasters vom Beginn des 19. Jahrhunderts eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler (vor- und frühgeschichtliche Siedlung) eingetragen. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 7. November 2014 enthält einen Auszug aus der Denkmalliste, worauf verwiesen wird.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen

Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

2.2.10 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird Erdmaterial zur Schaffung von Lagerflächen und Zuwegungen abgetragen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbaivorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grund-

sätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung von Deponie in diesem Sinn jedoch nicht vorgesehen (beantragt) und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen weiterer Baumaßnahmen im Zuge der Bundesautobahn A 3 wiederverwertet. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Auflagen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

2.2.12 Brandschutz

Nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ein ausreichender Brandschutz und damit einhergehend eine ausreichende Löschwasserversorgung dienen dem Wohl der Allgemeinheit, da auf diese Weise Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie Sachgüter geschützt werden. Regelungen zum Brandschutz dienen dem Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und sind damit von der Regelung des Art. 74 Abs. 2 S. 2 erfasst (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz,

VwVfG, 2. Auflage 2019, § 74 Rdnr. 163). Die Planfeststellungsbehörde kann daher entsprechende Schutzauflagen treffen, sofern diese erforderlich sind.

Damit korrespondiert auch § 4 S. 1 FStrG, der dem Träger der Straßenbaulast die Verantwortung zuweist, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Eine Absenkung des Anforderungsniveaus in rechtlicher beziehungsweise fachlicher Hinsicht ist damit nicht verbunden (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, 5. Auflage 1998, § 4 Rdnr. 8). Auch § 4 S. 2 FStrG steht dem nicht entgegen, da sich die Genehmigungspflichtigkeit des Vorhabens aus § 17 FStrG ergibt und § 4 S. 2 FStrG nicht die umfassende Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BayVwVfG) zu beschränken vermag. § 4 S. 2 FStrG stellt lediglich von den formellen Voraussetzungen, auch des Bauordnungsrechts, frei, entbindet aber nicht von der Beachtung der materiellen Anforderungen der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, 5. Auflage 1998, § 4 Rdnr. 16).

Auch wenn die Art. 12 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BayBO, auf die die Fachbehörde ihre fachlichen Anforderungen stützt, wegen Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO wohl nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, so kann dieser materiell-rechtliche landesrechtliche Maßstab dennoch als Orientierung herangezogen werden (vgl. Dirnberger/Lechner, in: Simon/Busse, BayBO, 135. Erg.-Lfg. 2019, Art. 1 Rdnr. 58). Die fachliche Erforderlichkeit von Anlagen des Brandschutzes kann nämlich keine Grenze in der Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsform finden, sondern zeigt sich alleine daran, ob diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde sind die in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9 verfügten Schutzvorkehrungen erforderlich, um den fachlichen Anforderungen des Brandschutzes zu genügen und wurden daher dem Vorhabenträger von der Planfeststellungsbehörde auferlegt.

2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände, Vereinigungen und Leitungsträger

Behörden, Verbände, Vereinigungen und Leitungsträger, die keine Stellungnahmen oder Einwendungen erhoben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen im Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d.OPf.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Deutschen Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben beziehungsweise es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

2.3.1 Gemeinde Berg

Die Gemeinde Berg hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 mitgeteilt, dass sie keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhebt, jedoch auf die in der Gemeinderatssitzung am 9. September 2014 beschlossenen Feststellungen des Gemeinderates verweist.

Die Feststellungen bezogen sich dabei auf die dem Vorhabenträger bereits bekannte Forderung zum Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Ein Anschluss ist dabei möglich, wobei die Abrechnung nach den derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen der Gemeinde Berg zu erfolgen hat.

Des Weiteren ist von Seiten der Gemeinde Berg in Kapitel 4.10.2 „Abwasserentsorgung“ der Unterlage 1 eine Richtigstellung erforderlich, da es sich beim Anschluss der Freispiegelleitung nicht um einen „Übergabeschacht“, sondern um eine „Anschlussleitung“ handelt.

Sowohl die Trinkwasserversorgung wie auch die Abwasserentsorgung über das jeweilige Trinkwasser- und Schmutzwasserleitungsnetz der Gemeinde Berg ist Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen (vgl. Planordner: Unterlage 1, Kapitel 4.10.2 und 4.10.3). In der Planfeststellung wird lediglich über das "Ob und Wie" der Leitungsverlegungen, nicht jedoch über Kosten entschieden (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.10 dieses Beschlusses). Über die Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage ist zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Berg außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens eine Vereinbarung abzuschließen, in der neben den erforderlichen Maßnahmen auch die Kosten geregelt werden.

Sofern sich zwischen der geplanten Schmutzwasserleitung der PWC-Anlage und der Anschlussleitung der Gemeinde Berg kein Übergabeschacht befindet, hat der Vorhabenträger zugesichert, zur besseren Abgrenzbarkeit der Unterhaltslasten einen neuen Übergabeschacht vorzusehen.

Fazit:

Die Forderungen der Gemeinde Berg werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.2 Polizeipräsidium Oberpfalz

Das Polizeipräsidium Oberpfalz hat mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 zum Vorhaben Stellung genommen. Von Seiten des Polizeipräsidiums Oberpfalz wird insbesondere die geplante Auflassung der bestehenden Parkplätze ohne WC zwischen der PWC-Anlage Fuchsmühle und der geplanten PWC-Anlage Velburg-West im Hinblick auf das vor allem beim Lkw-Verkehr ständig steigende Verkehrsaufkommen aus verkehrspolizeilicher Sicht als kontraproduktiv bewertet. Wie das Polizeipräsidium ausführt stehen besonders für Lastkraftwagen nicht genügend Parkplätze zur Verfügung, so dass es insbesondere in der Nacht zu Überlastungen der Anlagen kommt. So werden selbst die Stellflächen für Personenkraftwagen, die Durchfahrtsstraßen und sogar die Ein- und Ausfädelstreifen der Rastanlagen von Lastkraftwagen als Abstellflächen genutzt. Insbesondere die Nutzung der Ein- und Ausfädelstreifen als Abstellfläche erhöht das Unfallrisiko in diesen Bereichen. Aus Sicht des Polizeipräsidiums Oberpfalz sollte die geplante Auflassung der bestehenden Parkplätze ohne WC nochmals überdacht werden.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Auflassung der bestehenden Parkplätze ohne WC bis zur Fertigstellung der geplanten PWC-Anlagen zurückzustellen.

Fazit:

Die Forderungen des Polizeipräsidiums Oberpfalz werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.3.3 Bayerischer Bauernverband

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 hat der Bayerische Bauernverband zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Im Einzelnen ist zu den Einwendungen und Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes folgendes festzustellen:

- Flächenverbrauch, Flächenverknappung durch Ausweisung von Ausgleichsflächen aufgrund übertriebener Ausgleichsfaktoren

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf die Landwirtschaft zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten.

Bei Realisierung der geplanten PWC-Anlage werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird

hierzu auf die Grunderwerbspläne (Planordner: Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung der PWC-Anlage nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Behandlung des Ausbaustandards in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3 dieses Beschlusses näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses) zu verfehlen. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8 bereits ausgeführt, kann der Landverbrauch auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1.3 dieses Beschlusses) ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind entsprechend den Festlegungen in § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1 darf verwiesen werden. Die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass Ausgleichsflächenausweisungen aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden beitragen wird zurückgewiesen.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs war ursprünglich die Ausgleichsfläche 3 A „Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv“ vorgesehen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E „Strukturreiche Offenlandfläche „Klosterblick“- extensiv“. Diese Maßnahme wird innerhalb der zur Auflassung vorgesehenen Rastanlage „Klosterblick“

durchgeführt, so dass für diese Maßnahme keine Flächen landwirtschaftlicher Nutzung in Anspruch genommen werden, was aus agrarstruktureller Sicht von Seiten des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz sehr begrüßt wird.

Ebenso wird die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass der Flächenverbrauch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich erweiterten Rastplatzes Jura sowie weiterer geplanter beziehungsweise zur Erweiterung vorgesehener Parkplätze in den Bereichen Vogelbrunn/Mantlach und Parsberg/Degerndorf insgesamt zu hoch ist zurückgewiesen. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses ausgeführt, besteht die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Berg ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

- Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 5 LwG ergibt, berührt.

Bezüglich der im Einzelnen vorgetragenen Existenzgefährdungen einiger Einwendungsführer wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

- Entschädigung des Flächenverlustes

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie beispielsweise Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Geld) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind. Eine Ersatzlandgestellung durch den Vorhabenträger ist bei einer Existenzgefährdung, wenn diese dadurch abgewendet

werden kann, in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen während und nach der Baudurchführung

Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4 und 8 dieses Beschlusses wird verwiesen. So wurde dem Vorhabenträger unter anderem zur Auflage gemacht

- bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise entsprechend anzupassen oder wieder herzustellen (vgl. Ziffer 4.12);
- das Oberflächenwasser so abzuleiten, dass keine Nachteile für anliegende Grundstücke entstehen (vgl. Ziffer 4.11);
- vorübergehend beanspruchte Flächen ordnungsgemäß zu rekultivieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird (vgl. Ziffern 8.7 und 4.4).

Fazit:

Die Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes e.V. werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4 Private Belange und Würdigung der Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG a.F. beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu pseudonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet [Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird – unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (wie Eheleute, Familien) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.

2.4.1 Einwendungsführer 0100

Der Einwendungsführer 0100 hat ohne nähere Angabe von Gründen mit einer von mehreren Bürgern aus dem Gemeindebereich Berg unterzeichneten Unterschriftenliste Einspruch gegen die geplante PWC-Anlage eingelegt. Keiner der Unterzeichner ist durch Abtretung von Eigentumsflächen vom Vorhaben unmittelbar betroffen.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen Einwendungen so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Der Betroffene muss daher zur Vermeidung eines Einwendungsausschlusses innerhalb der Einwendungsfrist angeben, welches seiner Rechtsgüter er als gefährdet ansieht und wodurch er sich beeinträchtigt fühlt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 11. August 2011, Az. 9 A 7/11, juris, Rdnr. 13; BVerwG, Urteile vom 1. September 1997, Az. 4 A 36.96, DVBl 1998, 44 und vom 30. Januar 2008, Az. 9 A 27.06, NVwZ 2008, 678). Entsprechend dem Eingangsstempel hat der Einwendungsführer zwar die Unterschriftenliste innerhalb der Einwendungsfrist, die am 20. Oktober 2014 endete, bei der Gemeinde Berg eingereicht, allerdings keine konkret begründeten Einwendungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen erhoben. Insofern ist bereits denklogisch eine inhaltliche Prüfung der „Einwendung“ nicht möglich.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2 Einwendungsführer 0054, 0101, 0105 und 0110

Die Einwendungsführer 0101, 0105 und 0110 sind als Rechtsnachfolger des Einwendungsführers 0054 durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1 sowie Unterlage 10.2). Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 erklärte der Einwendungsführer, dass von seiner Seite kein Interesse am Verkauf des vom Vorhaben betroffenen Grundstücks besteht. Nähere Gründe wurden im Einwendungsschreiben nicht vorgetragen. Das betroffene Grundstück ist verpachtet.

Auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks der Einwendungsführer kann aus folgenden Gründen nicht verzichtet werden:

Das Oberflächenwasser der PWC-Anlage kann durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Diese Verunreinigungen werden als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohr) geschaffen, in denen die Oberflächenabflüsse gereinigt werden. Diese Einrichtungen können auch bei Schadensfällen beziehungsweise Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können.

Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist daher die Errichtung entsprechender Entwässerungseinrichtungen vorgesehen, die quantitativ die künftigen Erfordernisse und qualitativ die derzeit gültigen Regeln der Technik erfüllen. Hierzu wird das Oberflächenwasser der PWC-Anlage über Mulden, Rinnen und Rohrleitungen gesammelt und über ein Absetzbecken einem Regenrückhaltebecken zugeführt. Im Absetzbecken werden die Feststoffpartikel als potenzielle Träger von Schadstoffen sedimentiert, so dass der Stoffeintrag in das nachfolgende Regenrückhaltebecken weitgehend verhindert wird. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen werden Belastungen des Bodens, der Fließgewässer (vorliegend: „Wallerbach“ und „Schwarzach“) und Lebensräumen minimiert.

Die Lage des Regenrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken sollte sich am Tiefpunkt der PWC-Anlage orientieren, damit das anfallende Wasser im freien Gefälle eingeleitet werden kann und damit technisch und wirtschaftlich aufwendige Pumpenanlagen vermieden werden können. Weiter maßgebend sind die jeweiligen Vorflutverhältnisse um eine entsprechende Ableitung des vorgereinigten Straßenoberflächenwassers gewährleisten zu können. Wie in der Örtlichkeit feststellbar und auch den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 5.1) anhand des Verlaufs der Höhenschichtlinien zu entnehmen ist, entspricht die Lage des auf dem Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg geplanten Regenrückhaltebeckens mit Absetzbecken diesen Anforderungen, da das anfallende Oberflächenwasser der PWC-Anlage im freien Gefälle eingeleitet und auf kürzestem Weg gereinigt und gedrosselt in den „Wallerbach“ als Vorfluter eingeleitet werden kann.

Von Seiten des Vorhabenträgers wurden unter Hinweis auf die nachfolgenden Abbildungen 4 bis 6 zusätzlich zum gewählten Standort (Variante 1) mit den Varianten 2 und 3 zwei Standortvarianten westlich der Bundesautobahn A 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 484 und 500 jeweils Gemarkung Berg untersucht.

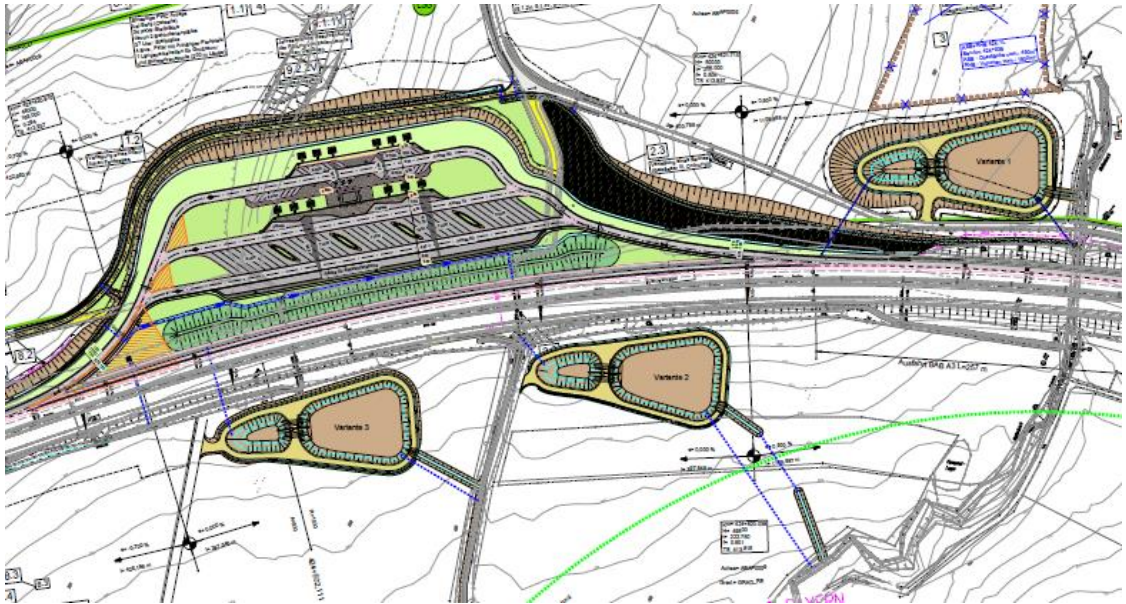


Abbildung 4: Übersichtsplan Varianten 1 (gewählter Standort) bis 3

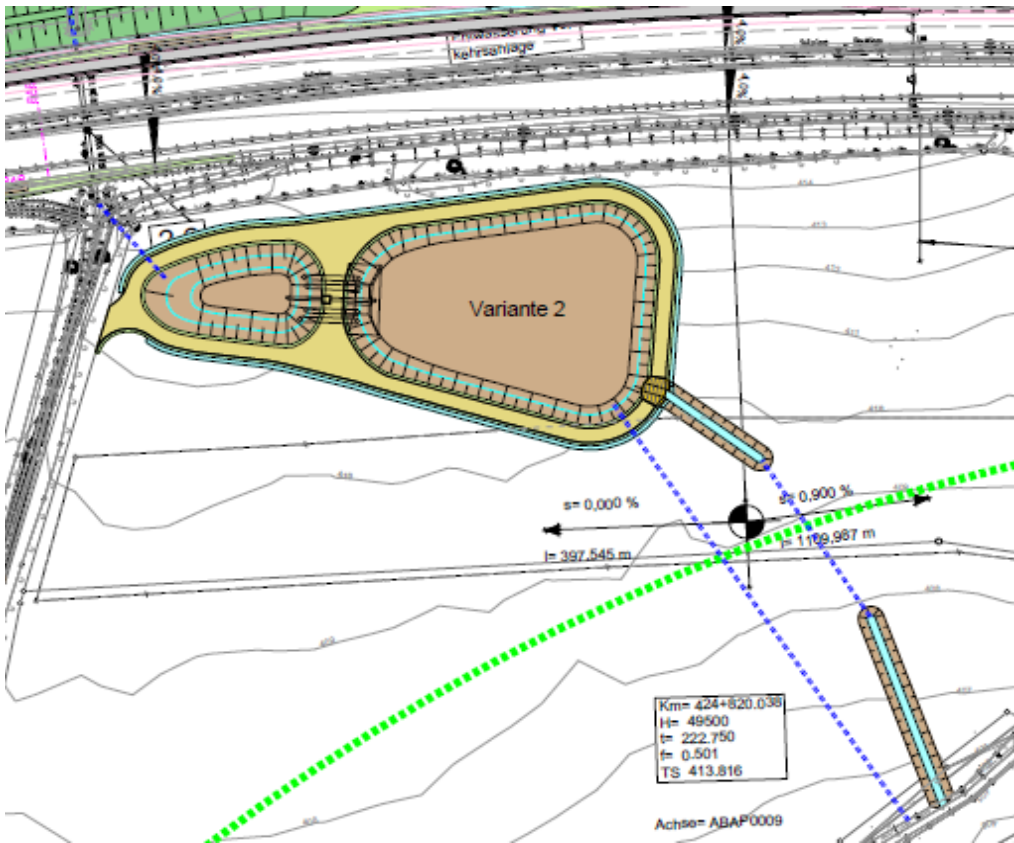


Abbildung 5: Detailplan Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 484, Gemarkung Berg (Variante 2)

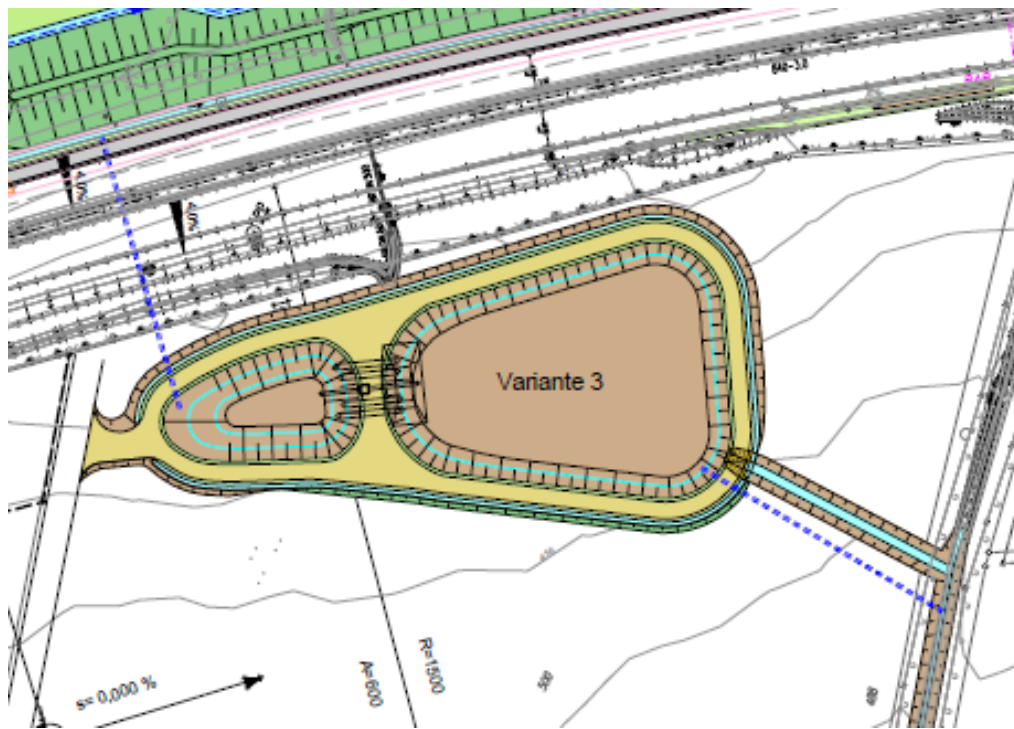


Abbildung 6: Detailplan Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken auf dem Grundstück Fl.-Nr. 500, Gemarkung Berg (Variante 3)

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist die Variante 2 bezüglich der erforderlichen Behandlungs- und Rückhaltemaßnahmen mit der gewählten Lösung vergleichbar. Die Variante 2 hätte den Vorteil, dass ein größerer Anteil der bestehenden Entwässerung der durchgehenden Strecke mit in die Behandlungsanlage einbezogen werden könnte und die Geländeeinschnitte gegenüber dem gewählten Standort etwas geringer ausfallen würden. Allerdings sollte sämtliches zu behandelndes Oberflächenwasser in freiem Gefälle zulaufen können. Bei beiden zusätzlich untersuchten Varianten könnte allerdings das auf den Flächen der PWC-Anlage anfallende Oberflächenwasser nicht in vollem Umfang über eine durchgängige Freispiegelentwässerung den Beckenanlagen zugeführt werden. Aufgrund der topographischen Verhältnisse wäre der über eine Freispiegelentwässerung ableitbare Anteil des im Bereich der PWC-Anlage anfallenden Oberflächenwassers bei der Standortvariante 2 höher als bei der Standortvariante 3. Zur Ableitung des behandelten Oberflächenwassers in die jeweiligen Vorfluter und für die erforderlichen Notüberläufe sind Verrohrungen und neue Gräben in größerem Umfang als für die gewählte Lösung erforderlich. Für die Standortvariante 3 wäre zusätzlich ein Ausbau des vorhandenen und als Vorfluter vorgesehenen und nur zeitweise wasserführenden Grabens erforderlich. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg ist die Variante 3 aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch insofern auszuscheiden, als das aufnehmende Gewässer um ein Vielfaches kleiner ist als der Wallerbach, der für die Varianten 1 und 2 zur Verfügung steht. Bei den Standortvarianten 2 und 3 wäre zudem aufgrund der erforderlichen Querung der Bundesautobahn A 3 ein Eingriff in die vorhandene Fahrbahntwässerung erforderlich.

Unabhängig von den wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ist für die Variante 2 auch zu berücksichtigen, dass dieser Standort Planungen des Freistaates Bayern für die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Ortsumgebung von Berg berührt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind daher keine Gründe erkennbar, die einen anderen Standort für das zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehene Regenrückhaltebeckens mit vorgeschalteten Absetzbecken als vorzugswürdiger erscheinen lassen.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind verbleibende erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1.1 dieses Beschlusses auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme) hat. Nähere Einzelheiten zu den verbleibenden erheblichen Eingriffen sind den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4; Unterlagen 19.1.2 und 19.1.3) zu entnehmen.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs war ursprünglich die Ausgleichsfläche 3 A „Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv“ vorgesehen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen hat der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1.3 dieses Beschlusses die landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E „Strukturreiche Offenlandfläche „Klosterblick“- extensiv“ im Bereich des zur Auflassung vorgesehenen Rastplatzes „Klosterblick“ (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2). Der Eingriff in das Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg verringert sich dadurch um 0,95 Hektar auf rund 1,32 Hektar (Planordner: Unterlage 10.1 und 10.2).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.3 Einwendungsführer 0010 und 0078

2.4.3.1 Vorbemerkungen

2.4.3.1.1 Planrechtfertigung

Im Wesentlichen wird hierzu auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Rastanlagen als Bestandteile von Bundesautobahnen stehen den Verkehrsteilnehmern kostenlos zum Halten, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie dienen der Erholung und Entspannung, ermöglichen körperliche Bewegung und erhöhen damit die Sicherheit im Straßenverkehr. Unter anderem um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer zu gewährleisten, sind die bestehenden Parkplätze an der Bundesautobahn A 3 nach dem heutigen Standard und entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen, sowie nach Erfordernis zusätzlich neue Anlagen zu errichten. Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und der Anschlussstelle Parsberg ist nicht ausreichend, wie Verkehrszählungen im Frühjahr 2008 sowie die im Jahr 2018 durchgeführten Lkw-Stellplatzerhebungen ergeben haben.

Aufgrund des enormen Parkdrucks werden derzeit Lastkraftwagen, insbesondere von Fahrern, die eine Pause einlegen müssen, auf den nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, verkehrswidrig abgestellt. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer nicht nur lästig, sondern stellt eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er, im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der Bundesautobahn A 3 in den nächsten Jahren, ausreichend Parkraum zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Berg ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 3 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

2.4.3.1.2 Flächenverlust beziehungsweise –inanspruchnahme

Mit Realisierung des geplanten Vorhabens werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf den Grunderwerbsplan (Planordner: Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Ausgestaltung der PWC-Anlage oder ähnlichem verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor jedem möglichen Eingriff geschützt ist. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, wenn in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend oder endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum oder die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für Flächeninanspruchnahmen für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabenträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23. August 1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998, Az. 4 A 35.97, DVBl. 1999, 255).

Enteignungsrechtliche Fragen betreffend die Entschädigung wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem

Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung generell Vorrang einzuräumen ist.

2.4.3.1.3 Existenzgefährdungen

Für verschiedene Einwendungsführer wurde die Gefährdung ihres landwirtschaftlichen Betriebes durch die Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme im Einwendungsschriftsatz beziehungsweise in der Erörterungsverhandlung geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderem aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierte Kriterien auszugehen. Die (langfristige) Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte beziehungsweise 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb, wie zum Beispiel einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb, diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser Betrieb keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (BVerfG, Urteil vom 08. April 1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; VGH München, Beschluss vom 14. August 2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Oktober 1993, Az. 8 A 93.40001, juris; VGH München, Urteil vom 24. September 2008, Az. 8 A 07.40046, BayVBl. 2009, 505). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse, welche zum Beispiel bei Sonderkulturen möglich sind, vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, beispielsweise für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird.

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann zum Beispiel bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner

Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe und Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 Hektar der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabenbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die oben genannten Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der (langfristigen) Existenzfähigkeit stellt, vor und auch nach der Flächeninanspruchnahme erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn.

Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie oder
 - der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
 - die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung
- nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, zum Beispiel wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis grundsätzlich nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht

werden soll, so handelt es sich um einen Umstand, der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, S. 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. nachfolgende Ziffer 2.4.3.1.4). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff - insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat - einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13/99, NVwZ 2001, 1154, 1155 f.; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. So lange der Vorhabenträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Zur Überprüfung der Existenzfähigkeit der Betriebe beziehungsweise der vorhabenbedingten Existenzgefährdung hat der Vorhabenträger einen öffentlich bestellten und beidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeschaltet. An der Objektivität und

Sachkunde dieses Sachverständigen zur gewissenhaften und unabhängigen Beurteilung der Existenzgefährdung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe bestehen keine Zweifel. Sachverständige nehmen aufgrund ihrer Sachkunde zu tatsächlichen Sachverhalten Stellung. Sie haben die Aufgabe, unparteiisch, unabhängig und objektiv den vorgegebenen Sachverhalt fachlich zu beurteilen.

Die Beurteilung der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten und entspricht den von der Rechtsprechung anerkannten Grundätzen.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Auf die Ausführungen in nachfolgenden Ziffern 2.4.3.2 und 2.4.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Planfeststellungsbehörde stellt vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis kommt diesen Belangen weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabenträgers zu.

2.4.3.1.4 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241; BVerwG, Urteil vom 5. November 1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch zum Beispiel wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11. Januar 2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

2.4.3.2 Einwendungsführer_0010

Der Einwendungsführer 0010 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1 sowie Unterlage 10.2T). Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 0010 verfügt entsprechend dem Schreiben seines Bevollmächtigten vom 17. Oktober 2014 über insgesamt circa 65 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich aus rund 33 Hektar Eigentums- und rund 32 Hektar Pachtflächen zusammensetzen.

Folgende Einwendungen (*stichpunktartig*) wurden erhoben:

1. *Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wird geltend gemacht.*
2. *Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um im Flächennutzungsplan ausgewiesene Photovoltaik-Vorrangflächen.*
3. *Im Bereich der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V befindet sich ein Lagerplatz zur Zwischenlagerung von geschlagenem Holz auf den der Einwendungsführer angewiesen ist.*
4. *Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg werden Rohrleitungen zur Ableitung von Oberflächenwasser sowie Drainagen durchschnitten. Die Entwässerung des Restgrundstücks muss gewährleistet sein, was auch für das Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg gilt.*
5. *Sowohl für die geplante Maßnahme selbst wie auch für die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg für die Ausgleichsmaßnahme 3 A liegt die erforderliche Planrechtfertigung nicht vor. Es bestehen keine zwingenden Gründe eines überwiegend öffentlichen Interesses.*

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu 1.: Nach Angaben des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz bewirtschaftet der Einwendungsführer auf Grundlage des Mehrfachantrages 2019 seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb.

Aufgrund der vorgetragenen Einwendungen hat der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B Abschnitt I, Ziffer 3.3 dieses Beschlusses seine Planung überarbeitet. Durch den Verzicht sowohl auf die naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme 3 A auf dem Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg sowie der Neugestaltung der Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg kann für den Einwendungsführer der Verlust an Eigentums- beziehungsweise Pachtfläche um rund 0,2 Hektar beziehungsweise 0,95 Hektar und somit insgesamt um 1,15 Hektar reduziert werden.

Wie in Ziffer 2.4.3.1.3 der Vorbemerkungen bereits ausgeführt, hat der Vorhabenträger zur Klärung der Frage ob der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers als Folge der geplanten Maßnahme in seiner Existenz gefährdet wird, einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen eingeschaltet. Wie der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2017 ausführt, übt der Einwendungsführer eine Teilzeitbeschäftigung als Lagerhausleiter und der mögliche Hoferbe eine Vollzeitbeschäftigung als Industriemechaniker aus. Nach Feststellung des Sachverständigen liegt somit kein klassischer Haupterwerbsbetrieb vor, da nennenswerte Einkommensanteile außerlandwirtschaftlich verdient werden.

Entsprechend den Erhebungen des Sachverständigen bewirtschaftet der Betrieb eine Fläche von rund 67,73 Hektar, davon rund 41,19 Hektar Acker und rund 26,54 Hektar Grünland. Die landwirtschaftliche Eigentumsfläche hat einen Umfang von rund 26,75 Hektar (rund 19,97 Hektar Acker und rund 6,78 Hektar Grünland). Nach Auskunft des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz bewirtschaftet der Betrieb zwischenzeitlich laut Angaben im Mehrfachantrag 2019 eine landwirtschaftliche Nutzfläche in einem Umfang von 70,80 Hektar. Diese Fläche setzt sich aus 38,26 Hektar Ackerland und 32,54 Hektar Grünland zusammen. Durch das Straßenbauvorhaben gehen dem landwirtschaftlichen Betrieb nach Feststellung des Sachverständigen einschließlich nicht nutzbarer Flächen in einem Umfang von rund 200 m² (Zufahrtsbereich zum Restgrundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg) rund 1,44 Hektar Eigentums- und circa 2,27 Hektar Pachtflächen, insgesamt somit rund 3,71 Hektar (rund 2,29 Hektar Acker und rund 1,44 Hektar Grünland) verloren. Aufgrund der einleitend beschriebenen Planänderungen verringert sich dieser Gesamtflächenverlust auf insgesamt 2,55 Hektar. Damit ergibt sich bei Zugrundelegung einer bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche von 67,73 Hektar ein Flächenverlust von rund 3,8 % seiner insgesamt bewirtschafteten Flächen. Dieser Flächenverlust

reduziert sich bei Zugrundelegung der aktuell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche auf 3,6 %. Wertet man ungeachtet einer näheren Prüfung die nach Verringerung des Eingriffs in das Grundstück Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg entstehende Restgrundstücksfläche mit einer verbleibenden Gesamtgröße von rund 0,32 Hektar als unwirtschaftliche Restfläche, so würde sich der Gesamtflächenverlust auf rund 4,2 % beziehungsweise 4,1 % erhöhen. Der durch das geplante Vorhaben ausgelöste Flächenverlust liegt somit aber weiterhin unter 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.3 der Vorbemerkungen kann nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung damit regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden, dass das geplante Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs führt.

Zur Klärung der Frage einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers hat der Vorhabenträger, wie bereits ausgeführt, einen landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeschaltet. Die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Gutachters wurde dem Einwendungsführer vom Vorhabenträger mit Schreiben vom 25. März 2019 zur Verfügung gestellt. In der Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen noch nicht berücksichtigt sind allerdings die aufgrund der vorstehend beschriebenen Planänderungen reduzierten Inanspruchnahmen der vom Einwendungsführer bewirtschafteten Flächen. Nachdem es sich um keinen klassischen Haupteinwerbungsbetrieb handelt, hat der Sachverständige als Prüfschema die Prüfung auf angemessene Faktorentlohnung angewendet. Hierbei wird geprüft, ob die eingesetzten Faktoren Arbeit, Boden und Kapital angemessen entlohnt werden. Dabei wird die Entlohnung als Residualgröße ermittelt. Übersteigt sie einen zuvor definierten Schwellenwert, so liegt Existenzfähigkeit vor. Die notwendigen Kennzahlen für dieses Prüfschema sind der Stellungnahme vom 10. Juli 2017 zu entnehmen.

Der Sachverständige hat eine Entlohnung der familieneigenen Arbeit in einer Höhe von rund 42.280,00 Euro ermittelt. Bei einem jährlichen Arbeitsaufkommen von 3.441 Arbeitskraftstunden, basierend auf Daten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, ergibt sich somit eine Stundenentlohnung von 12,29 Euro/Arbeitskraftstunde vor der Flächeninanspruchnahme. Setzt man wie vom landwirtschaftlichen Sachverständigen ausgeführt eine angemessene Entlohnung mit 10,00 bis 15,00 Euro/Stunde an, dann liegt der Betrieb um

2,29 Euro/Stunde über der Untergrenze dieser Schwelle. Von Seiten des Sachverständigen wird daher die nachhaltige Existenzfähigkeit des Betriebes vor dem Eingriff als gegeben angesehen.

Nach dem baubedingten Eingriff ergibt sich nach den Ermittlungen des Sachverständigen eine Entlohnung der familieneigenen Arbeit in einer Höhe von rund 39.735 Euro. Bei einem jährlichen Arbeitsaufkommen von 3.399 Arbeitskraftstunden ergibt sich demnach eine Stundenentlohnung von 11,69 Euro/Arbeitskraftstunde. Auf Basis der Ermittlungen des Sachverständigen und unter Zugrundelegung der reduzierten Grundinanspruchnahme erhöht sich die Entlohnung der familieneigenen Arbeit auf rund 40.471 Euro, so dass sich eine Stundenentlohnung von 11,91 Euro/Arbeitskraftstunde ergibt. Nach dem Eingriff liegt der Betrieb somit nicht mehr um 1,69 Euro/Arbeitskraftstunde, sondern um 1,91 €/Arbeitskraftstunde über der Untergrenze von 10,00 €/Arbeitskraftstunde. Mit der zwischenzeitlich geringfügig von 67,73 Hektar auf 70,80 Hektar erhöhten vom Betrieb bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen wird sich auch die Stundenentlohnung nochmals geringfügig erhöhen. Im Schriftsatz vom 23. April 2019 wurde von Seiten des Einwendungsführers darauf hingewiesen, dass auch die durch die Maßnahme bedingte Reduzierung der Entlohnung der familieneigenen Arbeitskräfte von 12,29 Euro/Arbeitskraftstunde einer Minderung um rund 5 % entspricht. Nach der bisherigen Rechtsprechung würde somit der vorhabenbedingte Eingriff auch die Stundenentlohnung in einem existenzgefährdenden Ausmaß reduzieren. Unabhängig von der – wohl zu verneinenden – Frage inwieweit der für einen Flächenverlust nach der Rechtsprechung anerkannte Wert von 5 % auch auf eine entsprechende Reduzierung der Stundenentlohnung angewandt werden kann, wird mit der verringerten Grundinanspruchnahme die Entlohnung der familieneigenen Arbeitskräfte nur mehr um rund 3,1 % reduziert. Soweit der landwirtschaftliche Gutachter dem Prüfschema „B“ den Vorzug gegeben hat, dann nach seiner Aussage vor allem deshalb, weil es dann keine Rolle spielt, ob ein außerlandwirtschaftliches Einkommen vorliegt beziehungsweise wie hoch es ist. Man umgeht damit die Frage, die man bei einer Beurteilung nach Schema „A“ stellen müsste, nämlich um wieviel die notwendige Eigenkapitalbildung durch das außerlandwirtschaftliche Einkommen zu vermindern wäre. Damit umgeht man ein Problem, dass sich bei Prüfschema „B“ erst gar nicht stellt.

Wie vom landwirtschaftlichen Sachverständigen bereits als Ergebnis festgehalten, kann daher eine durch das geplante Straßenbauvorhaben ausgelöste Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwendungsführers be-

reits ohne die sich aufgrund der Planänderungen ergebende geringere Grundinanspruchnahme ausgeschlossen werden. Mit der verringerten Grundinanspruchnahme ist eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers auf alle Fälle auszuschließen.

- zu 2.: Entsprechend dem von der Gemeinde Berg zur Verfügung gestellten Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Legende ist für den gesamten Bereich der geplanten PWC-Anlage keine Photovoltaik-Vorrangfläche festgelegt.
- zu 3.: Bei der Vermeidungsmaßnahme 2.1 V handelt es sich um eine auf die Bauzeit beschränkte und somit vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich des angesprochenen Grundstücks Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg. Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, wird auf einer Länge von rund 90 Metern entlang des Wirtschaftsweges Fl.-Nr. 507, Gemarkung Berg an der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg ein Schutzzaun errichtet, um ein Befahren der als Habitat für die Zauneidechse geeigneten Grundstücksfläche Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg zu vermeiden. Holzablagerungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 508, Gemarkung Berg außerhalb des Schutzzaunes entlang des Weges Fl.-Nr. 507, Gemarkung Berg sind weiterhin möglich. Auf die festgestellten Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nr. 1; Maßnahmeblatt zu Maßnahme 2.1 V in Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2). Nach Abschluss der Bauarbeiten steht die Grundstücksfläche auch zur Holzablagerung wieder uneingeschränkt zur Verfügung.
- zu 4.: Die Erhaltung beziehungsweise Anpassung oder Wiederherstellung funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses) und vom Vorhabenträger auch bereits zugesichert.
- zu 5.: Bezüglich der Planrechtfertigung für die geplante Maßnahme wird auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.1 der Vorbemerkungen verwiesen. Die Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwG, Urteile vom 9. November 2006, Az. 4 A 2001.06, BVerwGE 127, 95 und vom 26. April 2007, Az. 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358, 382). Das trifft auf die Planung zum Neubau der PWC-Anlage Berg, wie sich sowohl aus den Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.1 der Vorbemerkungen wie auch aus den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses ergibt, ohne Zweifel

zu. Der Neubau der PWC-Anlage ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sogar dringend erforderlich, um die vorherrschende völlig unzureichende Situation hinsichtlich der Lkw-Stellplätze zu bereinigen.

Zur Planrechtfertigung der geplanten Ausgleichsmaßnahme ist folgendes festzustellen:

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind verbleibende erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1.1 dieses Beschlusses auszugleichen (Ausgleichsmaßnahme) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme) hat. Nähere Einzelheiten zu den verbleibenden erheblichen Eingriffen sind den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4; Unterlagen 19.1.2 und 19.1.3) zu entnehmen.

Zur Umsetzung dieser Ziele und zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs war ursprünglich die Ausgleichsfläche 3 A „Strukturreiche Offenlandfläche - extensiv“ vorgesehen. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen hat der Vorhabenträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 3.3 und Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.2.1.3 dieses Beschlusses die landschaftspflegerische Begleitplanung überarbeitet. Zur Gewährleistung der naturschutzfachlichen Kompensation betroffener Funktionen dient nunmehr die Maßnahme 3 E „Strukturreiche Offenlandfläche „Klosterblick“- extensiv“ im Bereich des zur Auflassung vorgesehenen Rastplatzes „Klosterblick“ (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2). Der Eingriff in das Grundstück Fl.-Nr. 552, Gemarkung Berg verringert sich dadurch um 0,95 Hektar auf rund 1,32 Hektar (Planordner: Unterlage 10.1 und 10.2).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.3.3 Einwendungsführer_0078

Der Einwendungsführer 0078 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt Nr. 1; sowie Unterlage 10.2T). Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 0078 verfügt entsprechend dem Schreiben seines Bevollmächtigten vom 17. Oktober 2014 über insgesamt rund 55 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich aus rund 23 Hektar Eigentums- und rund 32 Hektar Pachtflächen zusammensetzen.

Es wurden folgende Einwendungen (*stichpunktartig*) erhoben:

1. *Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes wird geltend gemacht.*
2. *Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 546 und 546/1, jeweils Gemarkung Berg werden Drainagen durchschnitten. Die Entwässerung der Grundstücke muss gewährleistet bleiben.*
3. *Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um im Flächennutzungsplan ausgewiesene Photovoltaik-Vorrangflächen.*
4. *Für die geplante Maßnahme liegt die erforderliche Planrechtfertigung nicht vor. Es bestehen keine zwingenden Gründe eines überwiegend öffentlichen Interesses.*

Hierzu ist folgendes festzustellen:

zu 1.: Auf die grundsätzlichen Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.3 der Vorbemerkungen wird verwiesen. Wie dort unter anderem bereits ausgeführt, hat der Vorhabenträger zur Klärung der Frage, ob der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers als Folge der geplanten Maßnahme in seiner Existenz gefährdet wird, einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen eingeschaltet. Die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vom 10. Juli 2017 wurde dem Einwendungsführer von Seiten des Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt.

Wie der Sachverständige ausführt, wird der landwirtschaftliche Betrieb vom Einwendungsführer zusammen mit dem Sohn als Hofnachfolger im Vollerwerb geführt. Der Betrieb ist zwischenzeitlich im Jahr 2018 an den Hofnachfolger übergegangen. Entsprechend der dem Sachverständigen vorliegenden Angaben im Mehrfachantrag 2016 wird eine Fläche von 54,59 Hektar (Eigentumsfläche: 20,71 Hektar), davon rund 42,00 Hektar Acker und rund 12,59 Hektar

Grünland, bewirtschaftet. Zudem verfügt der Betrieb über eine Waldfläche von rund 5,35 Hektar. Entsprechend den Feststellungen des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist die Existenzfähigkeit des Betriebes vor dem vorhabenbedingten Eingriff als gegeben anzusehen.

Nach Auskunft des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz bewirtschaftet der Betrieb zwischenzeitlich laut Angaben im Mehrfachantrag 2019 eine landwirtschaftliche Nutzfläche in einem Umfang von 62,02 Hektar. Hierbei handelt es sich um 44,54 Hektar Ackerland und 17,48 Hektar Grünland. Der Betrieb verfügt weiterhin über die bereits angeführte Waldfläche in einem Umfang von 5,35 Hektar.

Entsprechend der ausgelegten Planunterlagen verliert der landwirtschaftliche Betrieb durch die Baumaßnahme rund 2,97 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon rund 1,94 Hektar Ackerfläche (Eigentumsfläche) und rund 1,03 Hektar Grünland (Pachtfläche). Diese Flächen werden im Wesentlichen zur Herstellung der PWC-Anlage selbst (Fl.-Nr. 546, Gemarkung Berg) beziehungsweise für die Einfahrt in die PWC-Anlage sowie die baubedingt erforderliche Verlegung eines namenlosen Baches benötigt (Fl.-Nr. 548, Gemarkung Berg). Die zwischen der Einfahrt in die PWC-Anlage und dem Weg östlich der Zufahrt eingeschlossene Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 548, Gemarkung Berg wird für landschaftspflegerische Maßnahmen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild benötigt. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann unter Würdigung der Interessen des Einwendungsführers nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und durch schonendere Gestaltung der PWC-Anlage nicht weiter reduziert werden können. Es handelt sich vielmehr ohnehin um eine sehr kompakte PWC-Anlage, bei der die Verkehrs- und Grünflächen auf ein Mindestmaß reduziert wurden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Verlust an Eigentumsflächen beträgt somit rund 9,4 % und an Pachtflächen rund 3,0 %. Bezogen auf die insgesamt bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche liegt ein durch das Bauvorhaben bedingter dauerhafter Flächenentzug von rund 5,4 % vor. Der maßgebliche Schwellenwert von 5 % wird damit knapp überschritten. Entsprechend den Feststellungen des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers durch den Eingriff in seiner Existenz gefährdet.

Legt man die zwischenzeitlich bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von 62,02 Hektar zugrunde reduziert sich der dauerhafte Flächenverlust auf

rund 4,8 % und liegt somit knapp unter dem Schwellenwert von 5 %.

Unabhängig davon ist die 5 %-Grenze aber auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden (vgl. VGH München, Urteil vom 24. November 2010, Az. 8 A 10.40024, juris). Um einen möglichen Existenzverlust des Vollerwerbsbetriebes auszuschließen, hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 22. Januar 2020 dem Einwendungsführer ein Ersatzlandangebot in einem Umfang von rund 1,83 Hektar unterbreitet. Unter Hinweis auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 ist dieses Ersatzlandangebot auch Bestandteil des vorliegenden Beschlusses und wurde als verbindlich festgestellt.

Nach Angaben des Sachgebietes 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) der Regierung der Oberpfalz ist die angebotene Fläche für den Betrieb des Einwendungsführers als Ersatzfläche geeignet. Entsprechend den Feststellungen des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist aus der angebotenen Tauschfläche aufgrund einer bewaldeten Teilfläche nur eine Fläche von rund 1,80 Hektar landwirtschaftlich nutzbar. Der vorhabenbedingte Flächenverlust von rund 2,97 Hektar verringert sich somit auf rund 1,17 Hektar, was einem dauerhaften Verlust von rund 2,1 % beziehungsweise rund 1,9 % der insgesamt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Eine Existenzgefährdung des Vollerwerbsbetriebes des Einwendungsführers kann daher unter Berücksichtigung des verbindlichen Ersatzflächenangebotes auch nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen ausgeschlossen werden.

- zu 2.: Die Erhaltung beziehungsweise Anpassung oder Wiederherstellung funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen wurde dem Vorhabenträger zur Auflage gemacht (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.12 dieses Beschlusses) und vom Vorhabenträger auch bereits zugesichert.
- zu 3.: Entsprechend dem von der Gemeinde Berg zur Verfügung gestellten Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit der dazugehörigen Legende ist für den gesamten Bereich der geplanten PWC-Anlage keine Photovoltaik-Vorrangfläche festgelegt.
- zu 4.: Bezüglich der Planrechtfertigung für die geplante Maßnahme wird auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.1 der Vorbemerkungen verwiesen. Die Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gegeben, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ ist (BVerwG, Urteile vom 9. November 2006, Az. 4 A 2001.06, BVerwGE 127, 95 und vom 26. April 2007, Az. 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358, 382). Das trifft auf

die Planung zum Neubau der PWC-Anlage Berg, wie sich sowohl aus den Ausführungen in Ziffer 2.4.3.1.1 der Vorbemerkungen wie auch aus den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses ergibt, ohne Zweifel zu. Der Neubau der PWC-Anlage ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sogar dringend erforderlich, um die vorherrschende völlig unzureichende Situation hinsichtlich der Lkw-Stellplätze zu bereinigen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.5 Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlagen 10.1 und 10.2) zu entnehmen.

Bei den für das Vorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich überwiegend um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der vorhabenbedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher

Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 891). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997, Az. 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die angestrebte Erhöhung der Stellplatzkapazitäten entlang der Bundesautobahn A 3 zwischen Nürnberg und Regensburg, die dem derzeitigen und künftigen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer zum Halten, Parken und Erholen Rechnung trägt, kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden. Sie trägt dazu bei, dass die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer eingehalten werden können und die Sicherheit des durchgehenden Verkehrs der Bundesautobahn gewährleistet wird.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

2.7 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den in Abschnitt II des Beschlusses genannten Planunterlagen liegt bei

- der Gemeinde Berg bei Neumarkt i.d.OPf.
Herrnstraße 1
92348 Berg bei Neumarkt i.d.OPf.

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden.

Regensburg, 03. März 2020

Bäuml
Oberregierungsrat